Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

3 nhaft:

1. Berordnungen und Enticheidungen :

1. Die Rrantenversicherungspflicht ber bei ber berufsgenoffenschaftlichen Unfallverficherungs-Anftalt ber öfterr. Gifenbahnen beschäftigten Berfonen.

Fachinger'iches Mineralwaffer.

3. Einwanderung in die füdafritanische Republit. 4. Übertragung eines vertäuflichen Gewerbes an eine andere Betriebsflutte.

5. Levico=Waffer.

6. Legitimationsvorschreibung unehelicher Rinder.

Bebürenbehandlung von Grunderwerbungen aus Anlafs der Anlegung,

Berlegung oder Erweiterung von öffentlichen Strafen, Begen 2c. 8. Ebreichsdorf, Stellungsort für bie Gemeinden bes gleichnamigen Berichtsbezirtes.

9. Abgrengung des Competenzfreifes der Organe der ftaatlichen Cultusvermal= tung in Ansehung des Befetes über die angeren Rechtsverhaltniffe ber ifraelitischen Religionsgefellschaft vom 21. Marg 1890, R. . Bl. Rr. 57.

10. Die Gemeinde Wien ift zur Bahlung von Unfallversicherungsbeiträgen rudfichtlich des Betriebspersonales des Theresienbades von dem Beitpuntte ab nicht mehr verpflichtet, mit welchem fie auf Grund bes § 4 11.-B.-G. bas Rifico ber Unfälle übernahm.

11. Bestellung eines Generalconsuls von Monaco.
12. Fahrordnung für die Starhemberggasse im IV. Bezirke.
13. Fahrordnung für den Marktplatz in der Schwendergasse im XIV. Bezirke.
14. Ausseheng des Hausenhalts auf dem Gebiete der Stadt Belovar.

15. Sintanhaltung bes Bertaufes unreifer Ralber.

16. Einbringung von feitens ber t. f. Rrantenanftalten gu leiftenben, rudftandigen, öffentlichen Abgaben.

17. Ernennung eines Gewerbe-Inspectors-Affistenten. 18. Ginfetzung eines ftanbigen Beirathes für Angelegenheiten bes Bertehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

19. Bezug von Fabritsfalz aus ber Galine Cbenfee.

20. Berbot ber Ausübung bes Binbergewerbes feitens Spiritusraffinerien.

21. Theater-Localcommission.

22. Gewerbliche Befugniffe ber Rammacher.

23. Erganzung und Abanderung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R. G. BI. Rr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.

24. Ginflufs ber neuen Civifprocefsordnung auf Die Schiedsgerichte gewiffer Rörperschaften.

25. Rückständige Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge genießen ein Borzugsrecht nur bei der executiven Beräußerung des ausschließlich für Zwecke des versicherungspflichtigen Unternehmens bestimmten Gutes.

26. Behandlung von Fällen, in welchen anlässlich eines Betriebsunfalles ein Berschulden dritter Personen nicht ganz ausgeschlossen ist.

27. Hintanhaltung des Zuzuges von Sausierern nach England. 28. Hintanhaltung der Einschleppung der Post. 29. Landescommission für Weinbau-Angelegenheiten.

30. Bur Rabfahrordnung. 31. Boftbegleitadreffen für von ber Frachtbriefftempelgebür befreite Barteien.

- 32. Offentliche Cammlungen. 33. Fahrordnung für die Große Stadtgutgaffe, Taborftrage und Obere
- 34. Beibot, betreffend ben Bertehr ber Beu- und Strohfuhrwerte zu und von ben t. t. militar-ararifden Magazinen in ber Florianigaffe burch die Lerchenfelder= und Joseffiadterftraße. 35. Berbot, betreffend das Befahren eines Theiles der Hernalfer Saupt=

ftrage burch ichweres Fuhrwert.

II. Normativbestimmungen:

Bemeinberath:

- 36. Bins- und Schulfrenger für bie gu Bien einbezogenen Theile ber Gemeinden Ober- und Unter-Laa, Raifer-Chersdorf, Rledering und Auhof.
- 37. Communale Auszeichnungen.

Stadtrath:

38. Waffermeffer.

39. Überlaffung von Turnfalen an Turnvereine.

Magistrat:

40. Journalbienft in ben magiftratifchen Departements und Amtern mahrend der Bemeinderaths-Gitzungen.

41. Buweifung der Leichen rudfichtlich der ehemaligen Bororte-Friedhofe.

Bergeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgesethlatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1897 publicierten Befete und Berordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

(Die Krankenversicherungspflicht der bei der berufsgenoffenschaftlichen Unfallverficherunge : Auftalt der öfterreichischen Gifenbahnen beschäftigten Berfonen.)

Entscheidung des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 6. No= vember 1896, Mr. 5873 (M.3. 59516/XVIII):

Im Hamen Seiner Majestat des Kaifers!

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfitze bes f. f. Genats-Bräfidenten Dr. Ritter Bohm v. Bawerk, in Gegenwart ber Rathe bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sennig, Dr. Saberer, Dr. Biftler und Dr. Freiherr v. Schent, bann bes Schriftführers f. f. Rathsfecretars-Abjuncten Bietich, über bie Beichwerbe ber Biener Begirtsfrantencaffa gegen Die Entscheidung des f. f. Minifteriums des Junern vom 2. September 1895, 3. 25578, betreffend eine Krankenversicherungspflicht nach der am 6. Rovember 1896 durchgeführten öffentlichen mundlichen Berhandlung, und zwar nach Anborung bes Bortrages bes Referenten, fowie ber Ausführungen bes Dr. Roenter, Sof= und Berichtsadvocaten in Bien, in Bertretung der Beichwerde und der Begenausführungen bes t. f. Minifterial=Bice-Gecretars Freiherrn v. Beiß in Bertretung des belangten t. t. Ministeriums des Innern gu Recht erfannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gefetglich nicht begrundet aufge-

Enticheidungsgründe:

Die angefochtene Entscheidung bes f. f. Ministeriums bes Junern vom 2. September 1895, 3. 25578, mit welcher erfannt wurde, dafs bas bei ber berufs=

genoffenschaftlichen Unfallverficherungs-Anstalt der öfterreichischen Gifenbahnen in Wien beschäftigte Bersonale ber Krankenversicherungspflicht nicht unterliege, ift damit begrundet, dafs bie bezeichnete Anftalt weder gu ben im Artitel V, lit. k des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung bezeichneten Bersiche-rungsanstalten noch zu den sonstigen im § 1, Absat 2 des Gesetes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, erwähnten gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen gehört.

Diefe Begrundung ericheint jedoch teineswegs flichhältig. Die Berfiche-rungspflicht ift im § 1, Abfat 2 Krantenversicherungsgesetzes nebft anderen hier nicht in Betracht tommenden Rategorien von Berfonen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten feftgefett, welche bei einer unter bie Bewerbeordnung fallenden oder bei einer fonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt find.

Der hier gebrauchte Ausdrud "gewerbsmäßig betriebene Unternehmung" darf, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes nicht mit dem Begriffe "gewerbliche" (als auf Gewinn berechnete) Unternehmung verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Silfsbedürftigfeit ber in bem Unternehmen beichäftigten Berfonen im Rrantheitsfalle ift es gang gleichgiltig, ob bas Unternehmen auf Bewinn abzielt oder nicht, fobald basfelbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen

Die berufsgenoffenschaftliche Unfallversicherungs-Anstalt der öfterreichischen Gifenbahnen betreibt Berficherungsgeschäfte ftandig und unter Berwendung von Arbeit, somit, ba gewifs nicht behauptet werden fann, dass die Ginrichtung des Weichaftsbetriebes diefer Anftalt von der anderer Berficherungsanftalten grundfatilich verschieden mare, nach Art eines Bewerbes ober gewerbemaßig.

Die Berficherungspflicht ber bei diefer Anftalt angestellten Berfonen wird also auch burch ben Umftand nicht aufgehoben, bafs die Auftalt nicht lediglich eine auf die Forderung der Privatintereffen der Mitglieder gerichtete Unternehmung ift, fondern dafs fie der obligatorifchen Arbeiterverficherung gu dienen hat, somit zugleich für die Erreichung öffentlich-rechtlicher 3mede bestimmt ift,

jumal hiedurch die Art des Betriebes insbesondere in ihren Wirkungen auf die in bemfelben beschäftigten Berfonen nicht geandert wird.

In diefen Erwägungen fand der Berwaltungsgerichtshof die angefochtene

Entscheidung als gesetzlich nicht begrundet aufzuheben.

(Fachinger'iches Mineralwaffer.)

Die f. f. n.= b. Statthalterei hat mit bem Erlaffe vom 7. Jänner 1897, 3. 122005 (G.-3. 1761/I. Bezirf), Rach= folgendes dem magiftratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Be= girf befanntgegeben :

Das hohe t. t. Ministerium bes Junern hat mit bem Erlaffe vom Das hohe k. k. Ministerium des Junern hat mit dem Erlasse vom 23. December 1896, J. 39099, dem Recurse des S. S., Bertreters der Firma Siemens & Comp., gegen das vom magistratischen Bezirksamte in Wien unterm 18. August 1896, J. 35012/I, erlassene und mit der h. o. Entsicheidung vom 24. September 1896, J. 86034, bestätigte Berbot der Bersöffentlichung von Annoncen, in denen das Fachinger'sche Mineralwasser als ein "specisisches Mittel" gegen bestimmte Krankheiten und als "lebenseverlängernd" bezeichnet wird, keine Folge zu geben gesunden, weil der Bersichleiß von Mineralwässern im Sinne der Bestimmungen des § 2 und § 3, Alinea 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.=Bl. Rr. 152), unter Boraussetzung der Ersüllung der gesetzlichen Bedingungen, mit Rücksicht darauf freigegeben ist, dass die Mineralwässer nicht nur zu Heiszungen, swecken, sondern auch zu anderen, insbesondere zu diätischen Iwecken und als zweden, fondern auch zu anderen, insbesondere zu diatischen Bweden und als ein Betrant überhaupt dienen fonnen.

Insofern jedoch beim Bertriebe und sonach bei der Ankündigung der Mineralwässer die Wirkung derselben als Arzuci= oder Heilmittel hervorgehoben wird, haben in dieser Hinsicht auch die allgemeinen Borschriften Beachtung zu finden, welche hinsichtlich des Bertriebes von Arzueien überhaupt gelten, fonach bas Bublicum irreführende, fälfchliche Angaben enthaltende

Anfündigungen gu unterbleiben.

Da bas Fachinger = Mineralwaffer auf eine berartige unftatthafte Beife in öffentlichen Tagesblättern als "specifisches Mittel" gegen verschiedene Krankheiten und als "lebensverlängernd" angepriesen wurde, waren die politischen Behörden in Gemäßheit der Weisungen des h. o. Erlasses vom 22. Juni 1890, J. 5954 (Ö. S.-W. 2, Nr. 28, pag. 439), gehalten, das Verbot einer derartigen Ankündigung eintreten zu lassen.

(Ginwanderung in die füdafrifanische Republit.)

Die t. t. n. B. Statthalterei hat mit Jud. Erlass vom 18. Jänner 1897, 3. 2301 (M. 3. 14434/XVI), Nachstehendes zur Renntnisnahme und geeigneten weiteren Berlautbarung mit-

Befet, betreffend die Ginwanderung von Fremden in die fubafritanifche Republit.

Artifel 1.

Alle Fremden tonnen in die Republit zugelaffen werden und muffen hiezu mit einem regelrechten, von der Beimatsbehörde des Betreffenden ausgestellten Auslandspaffe versehen fein; der letztere mufs überdies das Bifum eines Confulates der füdafritanischen Republit tragen.

Artifel 2.

Aus dem Baffe mufs zu entnehmen fein, bafs beffen Trager genügende Subfiftenzmittel befitt ober fich diefelben durch Arbeit erwerben fann.

Artifel 3.

In Ermanglung eines Baffes mit ben im Artifel 2 enthaltenen Er= forderniffen tonnen auch Fremde zugelaffen werden, welche Burgichaft anderer Art leisten oder durch Borführung von Burgen, welche zur Zufriedenstellung ber Behörden die Identität des Betreffenden und das Borhandensein der Erforderniffe des Artifels 2 bezeugen.

Artifel 4.

Die Bulaffung wird gewährt burch ben Beldcornet am Orte ber An- funft oder beim Baffieren ber Brenge burch ben von ber Regierung hiezu ernannten Beamten, indem diefer dem Fremden einen Bafs oder einen Aufent= haltsichein ausfolgt.

Artifel 5.

Diefe Baffe ober Aufenthaltsicheine find auf brei Monate giltig und fonnen successive auf weitere brei Monate verlängert werden durch ben Beldcornet des Aufenthaltsortes des Fremden.

Die Berlangerung tann nur wegen bes Mangels ber im Artifel 2 enthaltenen Erforderniffe verweigert werden. - Begen die Berweigerung bes Belbcornets fann an die Regierung recurriert werden.

Artifel 6.

Frembe, welche bei Belegenheit ber Berlangerung ihrer Scheine bie Absicht zu erfennen geben, fich flandig in der Republit niederzulaffen, brauchen ihre Scheine nur einmal im Jahre erneuern zu laffen, vorausgesetzt, bafs fie bem Beldeornet ihres Aufenthaltsortes genugende Garantien, fei es burch

einen Gid ober auf andere Beife, bafür bieten, bafs fie immer die Befete bes Landes beobachten werden.

Diefes Reglement hat auf jene Fremden feinen Bezug, welche fich gur Beit der Beröffentlichung desfelben bereits im Lande aufhalten und fich nach dem Befete durch ben Beldcornet einschreiben ließen oder fich innerhalb eines Monates nach dem Infrafttreten desfelben einschreiben laffen.

Artifel 8.

Die nach biefem Befete ausgefertigten Aufenthaltsicheine muffen auf Berlangen eines Beamten oder Minen.Commiffars, Friedensrichters oder Beldcornets fofort vorgewiesen werden.

Artifel 9.

Fremde, welche nicht in Übereinstimmung mit diefem Reglement in ber Republit betreten werden, fonnen nach dem Gefete Dr. 25 vom Sahre 1896 bes Landes verwiesen werden.

Artifel 10.

Diefes Wefet tritt am 1. Janner 1897 in Rraft.

(Ubertragung eines verfänflichen Gewerbes an eine andere Betriebestätte.)

Entscheidung des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1897, Nr. 613 (M. 3. 8975):

Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes f. f. Erften Brafibenten Dr. Grafen Schonborn, in Gegenwart ber Rathe bes t. t. Berwaltungsgerichtshofes f. f. Genatspräfidenten Dr. Ritter v. Alter, dann der t. f. Sofrathe Dr. Berbin, Ritter v. Sennig und Prarmarer, bann bes Schriftführers t. f. Rathsfecretars-Abjuncten Dr. Siller, über bie Beschwerben des Heinrich Ihl in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 3. Februar 1895, 3. 12319, und des k. k. Ministeriums des Junern vom 3. Juli 1895, 3. 18745, betreffend die übertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes, nach der am 29. Jänner 1897 durchgeführten öffentlichen mundlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des f. t. Ministerial=Secretars v. Nagy, in Bertretung des belangten f. t. Ministeriums des Innern, sowie

ber belangten f. f. n.-ö. Statthalterei zu Recht erfanut:

Die Beschwerbe gegen bie angefochtene Statthalterei-Entscheidung wird als unzulässig zurückgewiesen; dagegen wird die angesochtene Ministerialsentscheidung als gesehlich nicht begründet aufgehoben.

Enticheidungsgründe:

Dem Ansuchen bes H. J. um Bewilligung gur Übertragung seines ver- fänflichen Schankgewerbes vom XVI. Bezirke, B gaffe 19, in ben VIII. Bezirk, A.... straße 69 in Wien, wurde mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 3. Februar 1895, 3. 12319, in Bestätigung des magistratischen Bescheides vom 11. Jänner 1895, 3. 198708, in Rücksicht auf die Localverhältnisse mit dem Beisügen keine Folge gegeben, dass gegen diese Entscheidung gemäß § 20, alinea 4 G.D. dem Recurrenten ein weiteres Befdwerderecht nicht gufteht.

Uber ben von S. J. gegen diefe Entscheidung unter friftgerechter Ginbringung der Beschwerde an den Berwaltungsgerichtshof ergriffenen Ministerialrecurs hat das f. t. Ministerium des Innern in die meritorische Entscheidung der Sache eingehend mit dem Erlasse vom 3. Juli 1895, 3. 18745, die Statthalterei-Entscheidung aus dem Grunde derselben bestätigt, wogegen von dem Genannten gleichfalls hiergerichts die Beschwerde eingebracht murde.

Es handelt fich demnach in biefer Befchwerdefache, da bie Gigenschaft bes vom Beschwerbeführer im XVI. Bezirke, B gasse 19 betriebenen, im Gewerbebuche über die verkäuflichen Gewerbe von Neulerchenfeld sub Folio 228 inneliegenden Schankgewerbes als eines verkäuflichen unbestritten fesisteht, vorerft um die Frage, welcher Inftangengug bei der Transferierung

eines verläuflichen Bewerbes platgreift.

Rraft der Bestimmung des Artifels VII bes Ginführungspatentes gur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, mit welcher die Realeigenschaft ber bestehenden radicierten und verfäuflichen Gewerbe aufrecht erhalten wird, find auch die diese Gewerbe betreffenden Borschriften in Geltung verblieben, und erscheinen daher auch in Betreff des Wirtungstreises der Behörden in Bezug auf die radicierten und verfäuflichen Gewerbe die alteren Normen infoweit maßgebend, als burch die nachfolgenden gefetlichen Borichriften nicht befondere Bestimmungen getroffen find.

Den alteren Borfdriften gufolge gehort die Bewilligung gur Ubertragung eines radicierten Gewerbes auf ein anderes Saus, sowie die Bestätigung der Bertauflichteit eines Gewerbes in den Birfungsfreis der Landesfielle; benn das hofdecret vom 20. Februar 1795 (Juftiggeseth-Sammlung Dr. 219 und politische Gesetsfammlung, Bb. 5, Dr. 1736), bestimmt, dass radicierte Gewerbe von dem Saufe, in beffen Gewähr fie enthalten find, nur mit Borwiffen und Bewilligung ber Landesfielle auf ein anderes Saus übertragen werden fonnen: und das an die niederöfterreichische Landesregierung erlassene, infolge Hoffammer-Berordnung vom 20. Juli 1814, 3. 16157, auf Innerösterreich ausgedehnte Hoffanzlei-Decret vom 31. März 1808 verfügt, dass die baselbst aufgeführten Erforder-

niffe eines verfäuflichen Gewerbes bargethan werden muffen, infofern nicht icon eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung ber Bertauflichteit von Seite ber Landes- ober hofftelle ausgemiesen

Mus ben vorstehenden Normalverschriften barf aber deshalb, weil in benfelben einzelne bestimmt bezeichnete Agenden in Bezug auf die radicierten und verfäuflichen Bewerbe ben Landesftellen zugewiesen find, wogu noch die denselben in der Ministerial=Berordnung vom 31. October 1856, R.=G.=Bl. Rr. 204, vorbehaltene Anerkennung der Realeigenschaft der radicierten Gewerbe kommt, nicht gefolgert werden, dass alle Angelegenheiten der radicierten und verkäuflichen Gewerbe, insbesondere auch in Betreff der Ausübung der felben dem Wirfungsfreise der Gewerbebehörde I. Inftang entzogen feien. Bielmehr geht aus den vorcitierten Rormalvorschriften, sowie aus anderen alteren Borichriften hervor, bafs mit Ausnahme der oben angeführten Agenden den Ortsobrigfeiten als Gewerbebehörden I. Inftang die Enticheidung auch in Angelegenheit der radicierten und verfäuflichen Bewerbe guftand. Das Sofdecret vom 20. Februar 1795 verordnet nämlich sub lit. a, bafe, wenn bei der öffentlichen Teilbietung eines vertäuflichen Gewerbes mehrere ben Mormalpreis desfelben anbieten, die Dorfobrigfeit unter den Raufern, sowie bei Berleihung eines Bersonalgewerbes unter den Anwerbern die Bahl haben foll. Das hoftangleidecret vom 31. Marg 1808 fordert, bafs ein Gewerbe, um für ein vertäufliches zu gelten, ichon vor dem Rormaljahre 1775 bestanden haben und unter einem Brivatrechtstitel von Gefchent, Abtretung, Rauf, Berheiratung, Erbichaft u. dgl. von einem Befitzer auf ben anderen mit obrigfeitlicher

Bestätigung übertragen worden sein muss.
Die Hoffangleidecrete vom 20. August 1807, vom 7. December 1815 und vom 19. Juni 1816 (politische Gesetzessammlung, Band 29, pag. 61, Band 43, pag. 394, und Band 44, pag. 230) ichreiben ferner, und gwar bas erft und lettbezogene fpeciell für ben Dagiftrat in Bien gur Richtschnur vor, bafs Planveranderungen der Gewerbsteute nicht ohne Borwiffen und Ginwilligung des Magiftrates als Ortsobrigfeit geschehen durfen, da diefer die Uberficht über die Gewerbe behalten und wichtige Polizeirudfichten wahrnehmen muß. Diese Soffanzleidecrete sprechen zwar von Gewerben im allgemeinen und können für die radicierten Gewerbe, deren Übertragung auf ein anderes Saus nur mit Bewilligung ber Landesftelle gulaffig ift, nicht Geltung haben; zweifellos haben fie aber außer den Berfonalgewerben auch die verfäuflichen Gewerbe im Ange, ba dieje nach obigem binfichtlich ber ber Obrigfeit überlaffenen Auswahl unter mehreren Anwerbern den Berfonalgewerben gleichgestellt find und auch ihre Ubertragung auf einen anderen Befiter nur der Bestätigung der Ortsobrigfeit bedarf. Endlich ftellt das Softangleidecret vom 19. October 1842 (politische Gefetzessammlung, Band 70, Rr. 125) die radicierten und verfäuflichen Gewerbe hinsichtlich der Ausübung der perfonlichen Bewerbe insoweit gleich, dass auch ber Befiger eines radicierten oder verfänflichen Gewerbes die perfonlichen Erforderniffe zum Betriebe bes betreffenden Gewerbes nachzuweisen hat und bei Ermanglung derfelben das Gewerbe nur durch einen qualificierten Stellver= treter ausüben fann, wobei die Amtshandlung im Sinne des § 55 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, unzweiselhaft der Gewerbebehörde I. Instanz zufommt, in deren Wirkungskreis auch durch die Berordnung vom 3. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 190, betreffs der verkänslichen Bewerbe "die Führung der Bormerfprotofolle" und "alles, was fich d'ran fnüpft"

Nachdem nun in allen gewerblichen Angelegenheiten, welche nicht im Befete ausdrücklich dem Birfungsfreife der Landesftelle oder des Minifteriums vorbehalten find, der regelmäßige Instanzenzug platzugreifen hat, fo barf aus bem Borstehenden die Competenz des Magistrates als Gewerbebehörde I. Inftanz in Angelegenheit der Ubertragung eines verfäuflichen Gewerbes an eine andere Betriebsftatte umfomehr gefolgert werden, als in den angeführten Borichriften gang analoge Agenden in Bezug auf die verfäuftichen Gewerbe dem Birfungs freise der Ortsobrigfeit zugewiesen find.

Sienach war gur Entscheidung über das Ansuchen des Beschwerdeführers um Bewilligung zur Transferierung seines verlänflichen Schankgewerbes in I. Justanz der Magistrat in Wien berufen, und es war somit die in der Statthalterei Entscheidung ausgesprochene Beschränkung des Instanzenzuges

Mit dem Erlaffe vom 3. Juni 1895, 3. 18745, hat jedoch des t. f. Ministe rium in der Sache felbft meritorifch erfannt, fo dafs bem Befchwerdeführer aus ber befprochenen, in der Statthalterei-Entichcidung erfolyten Befchrantung Des Inftanzenzuges feinerlei Rechtsnachtheil erwachsen ift und eben barum auch für den Berwaltungsgerichtshof jeder Anlafs entfiel, auf diefen formalen Befdwerdepuntt des weiteren einzugehen.

In der Cache felbft murbe ber Bermaltungsgerichtshof bei feiner Ent-

ung von den folgenden Erwägungen geleitet

Die Abweijung des Ansuchens des Beschwerdeführers um Übertragung feines verfäuflichen Schantgewerbes wurde in ber bestätigten Statthaltereis Entscheidung lediglich mit ber Rudficht auf die Localverhaltniffe motiviert. Bas unter biefem gang allgemeinen Ausbruck zu verstehen sei, ob barunter alle in § 18, Absat 3, beziehungsweise in § 20, Absat 1 der Gewerbeordnung angeführten, die localen Berhältniffe tennzeichnenden Momente oder aber nur einzelne berfelben, und welche inbegriffen fein follen, darüber bietet auch bie Ministerial-Enticheidung feinen Aufschlufs.

Mus der Berufung des § 20 G. D. in der Entscheidung der I. und II. Inftang und aus ben Ausführungen bes Regierungsvertreters bei ber öffentlichen Berhandlung darf aber wohl geschloffen werden, dafs die Administrativbehörden auf den concreten Fall die Anwendung der Bestimmungen bes § 20 G. D. direct und unmittelbar für zulässig erfannt haben.

Diefer Rechtsanschauung tonnte jedoch der Berwaltungsgerichtshof nicht beipflichten.

Es ift gunadit wohl nicht zweifelhaft, dafs zwifchen einem verfäuflichen Bewerbe und einem bloß concessionierten Gewerbe ein rechtlicher Unterschied in der Richtung besteht, bafs das verfüufliche Gewerbe als ein ftarferes Befugnis als bas bloß concessionierte Bewerbe anzusehen ift. Das wesentliche und unterfcheidende Mertmal bes verfauflichen Gewerbes gegenüber bem conceffionierten Gewerbe, die freie Ubertragbarfeit desfelben, muß folgerichtig auch rechtliche Consequenzen in der Richtung haben, das die Ausübung dieses Befugnisses feineswegs in das Ermessen der Behörden gestellt sein tann, da ja fouft von einem Recht und einer Berechtigung füglich nicht mehr gefprochen werden fonnte.

Diefe aus dem Befen und der Natur einer verfäuflichen Gerechtfame fich ergebenden Rechtsfolgen haben denn auch die Gefete vor Angen gehabt, wenn fie, wie die Sof-Entschließung vom 15. Marg 1784, Gesetze Josef II., Band 6, pag. 46, und das hofdecret vom 20. Februar 1795, politische Gesetzes samulung, Band 6 Rr. 23, darauf hinweisen, dass "die verfäuflichen Gerechtsame Borrechte vor anderen in sich schließen" und "das ihr Besitzer mit

benfelben wie mit anderen Gigenthumsobjecten ichalten fann".

Allerdings ift auch der Befitzer eines vertäuflichen Gewerbes in Betreff feiner Ausübung an die Gewerbevorschriften gebunden (arg. Art. IV, VI und VII bes Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung; a. h. Entschließung vom 14. Mai 1822, Kropatschef-Goutta, Band 47, Nr. 271); allein baraus folgt noch nicht, dass die Bestimmung des § 20 (B.-D. in ihrem vollen Umfang auch auf vertäufliche Gewerbe anwendbar wäre. Denn der § 20 handelt gunachft nicht von der Ausübung des Gaft- und Schantgewerbes, fondern lediglich von der Ubertragung berfelben und hat fonach -- wie auch aus feinem Bortlant fich ergibt - die perfonlichen concessionierten Baft- und Schanfrechte vor Augen, welche ja an und für fich weder veräußerlich noch übertragbar find.

Es ift nun von rechtlicher Bedeutung, dass bei ber Berleihung ber Conceffion die Boraussetzung der Ertheilung derfelben nach § 18, Absat 3 G. D. eben die ift, das die Constituierung diefes neuen Gewerbes im Ginklang fei mit allen den im § 18, Abfat 3, angeführten gewerbepolizeilichen Bedingungen und den in diefer Gefetesftelle angeführten Momenten entspreche. Die Berleihung der Concession eines Bersonalgewerbes erfolgt also unter der Boraus= fetung des Butreffens ber ermahnten Momente und es ift bemnach lediglich eine vollständig gutreffende Confequeng, wenn ber § 20 ber Gewerbeordnung bann, wenn es fich um die Ubertragung eines concessionierten Gast= und Schantgewerbes an einen anderen Standort innerhalb berselben Ortichaft handelt, diese wiederum von der Genehmigung ber Gewerbebehörde abhängig macht und die abermalige Brufung aller obwaltenden thatfachlichen Berhaltniffe in der Richtung vorschreibt, ob denn auch bei der Ubertragung bes concessio= nierten Gewerbes die aus feinem neuen Standorte fich ergebenben gewerbepolizeitichen Confequengen entsprechende find oder nicht.

Richt alfo fieht es aber bei den vertäuflichen Gewerben. Denn ein verfänfliches Gewerbe ichließt in fich die Berechtigung zum Betriebe nicht an einem bestimmten Standorte, sondern innerhalb der Ortschaft, für welche es constituiert wurde. Während also der Inhaber eines concessionierten Gewerbes in der Berweigerung der Ubertragung desfelben an einen anderen Standort feinerlei Ginschränfung des ihm ertheilten Rechtes erfennen fann, murbe bies bei einem verfäuflichen Gewerbe als eine bas wesenltiche Befugnis nahezu auf= hebende Beschränfung erfannt werden muffen, wenn die Bulaffigfeit der Ausübung desfelben an einem anderen Standorte in bem gleichen Dage, wie dies bei concessionierten Gewerben der Fall ift, von der Genehmigung der Gewerbe-

behörde anhängig gemacht werden wollte.

Eben darum wird die Gewerbebehörde, wenn es fich um die Ubertragung eines verfänflichen Bewerbes von einem Standorte an einen anderen handelt, biefe Utertragung nur infofern und infoweit auszuschließen berechtigt fein, als gefagt werden tann, dafs an bem neuen Standorte die Ausibung des Bewerbes, b. i. Bethätigung der mit dem Gewerbe verbundenen Befugniffe in einer den Bewerbevorschriften entsprechenden Beife nicht erfolgen fonnte.

Das Baft- und Schanfgewerbe gahlt nun allerdings zu jenen Bewerben, die nach ihrem Befen eines Betriebslocales bedürfen, wie bies auch in bem hofbecret vom 23. Mai 1788 Juftizgesetes-Sammlung Rr. 834, zum Ausdruck gelangt ift.

Eben darum wird auch, nachdem - wie oben bereits hervorgehoben murde - in Betreff ber Ausübung die verfäuflichen Gewerbe ben perfonlichen con-ceffionierten gleichgestellt find, die Gewerbebehörde mangels Eignung der gur Ausübung gewählten Localitäten den Betrieb auch des vertäuflichen Gaft- und Schantgewerbes in berlei Localitäten zu untersagen befugt fein; allein, im gegebenen Falle erfolgte die Unterfagung der Ubertragung des concreten vertäuflichen Bewerbes nicht aus diesem Brunde, fondern - wie erwähnt - aus der gang allgemeinen Berufung auf die Localverhältniffe.

Darin nun erfannte der Berwaltungsgerichtshof eine weitere als die dem Befen eines verfäuflichen Gewerbes entsprechende Ginschränfung der Rechte bes Beschwerdeführers, und es war darum die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gefetes vom 22. October 1875, R. B. Bl. Rr. 36 ex 1876, auf-

zuheben.

(Levico Baffer.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 24. Februar 1897, 3. 5195 (G. 3. 12511/I. Bezirf), bem magiftratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Rachftebendes gur Renntnis gebracht:

Laut Rote der f. f. Statthalterei für Tirol und Borarlberg vom 7. Janner 1897, 3. 208, hat das hohe f. f. Ministerium bes Innern unter bem 27. December 1896, 3. 40772, folgenden Erlafs bahingerichtet:

In Berücksichtigung der hinsichtlich der eisenhältigen Mineralwässer obwaltenden besonderen Berhältnisse wird nach Einholung des Fachgutachtens des obersten Sanitätsrathes bis auf weiteres gestattet, dass das für den Bersandt bestimmte Levico-Wasser ohne Ersichtlichmachung der Jahreszahl der stattgehabten Füllung am Flaschenverschlusse in Berkehr gebracht werde.

Hievon wird ber Wiener Magistrat mit Beziehung auf den Bericht des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk und im Nachhange zum hierortlichen Erlasse vom 23. Juni 1896, 3. 26813, zur weiteren Beranlassung in Kenntnis gesetzt.

6.

(Legitimationsvorschreibung unehelicher Kinder.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Februar 1897, Z. 8601 (M. Z. 51701/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Das hohe f. f. Ministerium des Junern hat laut Erlasses vom 25. Jänner 1897, 3. 31989 ex 1896, in Abänderung des Normal-Erlasses vom 7. November 1884, 3. 12350 (hierämtliche Intimation vom 3. Februar 1885, 3. 52681 ex 1884), betressend den Borgang bei der Einleilung und Durchssührung von Legitimationsvorschreibungen unehelicher Kinder seitens politischer Behörden eröffnet, dass neben der in gehöriger Form abgegebenen Baterschaftserklärung des unehelichen Kindesvaters eine Erklärung der unsehelichen Kindesmutter behuss Durchsührung der durch subsequens matrimonium eingetretenen Legitimation eines unehelichen Kindes in der Geburtsmatrik nicht in dem Sinne zu fordern ist, dass diese letztere als unerlässliche Bedingung der Durchsührbarkeit der erbetenen Legitimationsvorschreibung im administrativen Wege anzusehen sei. Hingegen erscheint es volltommen ausgemessen, lediglich zum Zwecke der Controle der Erklärung der als Kindesvater sich bezeichnenden und die Eintragung in die Watrik fordernden Person auch die Außerung der Kindesmutter, sofern selbe ohne erhebliche Schwierigskeiten beschafft werden kann, einzuholen.

7.

(Gebürenbehandlung von Grunderwerbungen aus Anlass der Anlegung, Verlegung oder Erweiterung von öffentlichen Straßen, Wegen 2c.)

Die k. k. Finang-Landes-Direction in Wien hat unterm 6. März 1897, J. 12355 (M.-Z. 74428), an das k. k. Central-Caramt in Wien und an sümmtliche k. k. Finang-Bezirks-Directionen (G.-A.) in Niederösterreich nachstehenden Erlass gerichtet:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 20. Februar 1897, 3. 30333 ex 1896, in Ansehung der h. ä. Verordnung vom 12. Angust 1893, 3. 33019, B.=Bl. Nr. 43, beziehungsweise in Betreff der Gebürensbehandlung von Grunderwerbungen aus Anlass der Anlegung, Berlegung oder Erweiterung von öffentlichen Wegen u. s. w. Nachstehendes eröffnet:

Bon der Forderung des in Punkt 2 der vorbezeichneten Berordnung angeordneten Nachweises bezüglich des Expropriationsrechtes der erwerbenden Gemeinde oder autonomen Körperschaft ist in allen Fällen Abstand zu nehmen, in welchen die Erwerbung zu Straßenzwecken auf Grund der §§ 9 und 10 der Banordnung für Wien, vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, oder der §§ 12 und 14 der Banordnung für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, stattgefunden hat.

Bur Nachweisung dieses die Gebürenbefreiung begründenden Umstandes genügt eine Bestätigung des Wiener Magistrates, beziehungsweise der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, dass die Erwerbung auf Grund der vorsbezeichneten Bestimmungen der Banordnung erfolgte.

Im übrigen muß es, wie schon in dem h. ä. Erlasse vom 20. Jänner 1895, 3. 40051 ex 1894 (hierämtliche Jutimation vom 8. Februar 1895, 3. 5001), ausgesprochen wurde, in der Regel den Parteien überlassen bleiben, den Nachweis der Bedingungen, an welche die Begünstigungen des Punktes 2, Alinea 2 des wiederholt eitierten Erlasses geknüpft sind, zu erbringen.

Wäre nun im einzelnen Falle die politische Behörde außer Stande, sich über die Zulässigkeit der Expropriation zu äußern, dann ist bei der Gebürensbemessung so vorzugehen, als ob im betreffenden Falle ein Expropriationsrecht nicht zugestanden worden wäre, und wird demnach gemäß Punkt 2, Alinea 5 des h. ä. Erlasses vom 12. August 1893, 3. 33019, die Percentualgebür mit dem halben Betrag einzuheben sein.

Die Bemessungsämter haben somit die Grunderwerbungen zu Straßenswecken betreffenden B.-Registeracten gleich allen anderen Acten der Bemessung zu unterziehen und es den Parteien zu überlassen, durch Lieferung der ersforderlichen Nachweisungen innerhalb der Frist des § 77 G.-G., welche über entsprechend motiviertes Ausuchen durch Gewährung von Zahlungsfristen ersstreckt werden kann, die Abschreibung beziehungsweise Rückvergütung der besmessenen Gebür zu erwirken.

Das hohe t. f. Finanzministerium hat ferner mit dem eingangs bezogenen Erlasse bemerkt, dass eine Ubertragung ber im Bunkt 4 der h. ä. Ber-

ordnung bom 12. August 1893, 3. 33019, den Finang-Landesbehörden gugewiesenen Competenz zur Gewährung der in dieser Berordnung vorgesehenen Gebürenbegunstigungen an die leitenden Finanzbehörden erster Jufianz im allgemeinen berzeit nicht ins Auge gefast werden kann.

Das hohe t. t. Finanzministerium hat jedoch das Central-Tax- und Gebürenbemessungsamt in Wien ausnahmsweise ermächtigt, die Gesuche um Gewährung der Gebürenbefreiung auf Grund des h. ä. Erlasses vom 12. August 1893, 3. 33019 (B.-Bl. Nr. 43), im eigenen Wirfungsfreise zu erledigen.

Beiters wurde mit dem wiederholt bezogenen h. ä. Erlasse eröffnet, dass in jenen Fällen, in welchen von einer erworbenen Realität nur ein Theil derselben als "Straße", "Weg" n. s. w. in das Berzeichnis für das öffentliche Gut übertragen, der Rest aber wieder verbaut wird, die Gebürenfreiheit auf Grund des h. ä. Erlasses vom 12. August 1893. 3. 33019, nur bezüglich jenes verhältnismäßigen Theiles des Ablösungspreises einzutreten hat, welcher auf den zur Anlage beziehungsweise zur Erweiterung der "Straße" verwendeten Grund entfällt.

Bei Tanschverträgen, durch welche Grunderwerbungen zu Straßenzweden stattfinden, ist nach dem im h. ä. Erlasse vom 12. Jänner 1895, 3. 42197 ex 1894 (Beilage 1 zum B.-Bl. ex 1895), ertheilten Beisungen vorzugehen, wobei bemerkt wird, dass der Gemeinde oder autonomen Körperschaft die persönliche Gebürenbefreiung auf Grund der Tarispost 75 b G.-G. nur insofern zukommt, als dieselbe Liegenschaften erwirbt, nicht aber insofern sie solche veräußert.

8

(Ebreichsdorf, Stellungsort für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes.)

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. März 1897, 3. 20650, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mödling (M. 3. 56552/XVI):

über den mit dem Berichte vom 25. Jänner 1897, 3. 2337, gestellten Antrag findet die k. k. n.-ö. Statthalterei einvernehmlich mit dem k. und k. 2. Corps-Commando und mit dem k. k. Landwehr-Commando in Wien die Gemeinde Ebreichsdorf im Stellungsbezirke Mödling als Stellungsort für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes in Gemäßheit des § 41, 1, Absat 2 der Wehrvorschriften I. Theil, zu bestimmen.

Heilagen des obermahnten Berichtes zur entsprechenden weiteren Berlautbarung in Kenntnis gesetzt.

9.

(Abgrenzung des Competenzkreises der Organe der staatlichen Gultusverwaltung in Anschung des Gessetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57.)

Berordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. März 1897, R. S. Bl. Nr. 96:

Auf Grund der Bestimmung der §§ 33 und 36 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Rr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der ifraclitischen Religionsgesellschaft wird im Einvernehmen mit dem t. t. Ministerium des Innern verordnet, wie folgt:

\$ 1.

Die zufolge des Gesetzes vom 21. März 1890, R.=G.=Bl. Nr. 57, der Staatsverwaltung zukommenden Besugnisse in Angelegenheiten der israelitischen Eultusgemeinden sind von den Organen der politischen Berwaltung, also der Regel nach in I. Instanz von den Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise in Städten mit eigenen Statuten von den Communalämtern, in II. Instanz von den politischen Landesstellen, in III. Instanz vom Ministerium für Cultus und Unterricht auszuüben.

§ 2.

Der Amtshandlung der politischen Landesbehörde als I. Inftang bleibt jedoch vorbehalten :

- a) Die Entscheidung über das Bermögen einer Cultusgemeinde (Cultusverbandes), welche in dem bisherigen Bestande aufgelöst wird oder hinsichtlich des Gebietsumfanges eine Umgestaltung erfährt (§§ 5 und 8,
 leg. c) in Fällen, wenn die aufgelöste, beziehungsweise umgestaltete
 Cultusgemeinde (Cultusverband) oder die Cultusgemeinde, in deren Gebiet sie ganz oder zum Theile einverleibt wird, in verschiedenen Berwaltungsbezirken gelegen sind.
- b) Die Erhebung der Einsprache gegen die in Aussicht genommene, respective die Untersagung der gesetzwidrig erfolgten Bestellung des Rabbiners oder Rabinner-Stellvertreters (§§ 12, 13, 14, leg. c), wenn die Cultus-gemeinde ihren Amtssitz in einer Stadt mit eigenem Statute hat.
- c) Die Genehmigung ber Cultusgemeindeftatuten und ber Anderung ber Bestimmungen berfelben (§§ 19, 20, 29, leg. c).
- d) Die Auflösung einer Cultusgemeindevertretung (§ 30, leg. c).

§ 3.

Dem f. f. Ministerinm für Cultus und Unterricht bleibt vorbehalten :

a) Die Entscheidung über bas Bermbyen aufgeloster ober binfichtlich bes Bebietsumfanges umgestalteter, in den Bermaltungsgebieten zweier ober mehrerer politischen Landesbehörden gelegenen Cultusgemeinden (Cultus= verbande) (§§ 5 und 8, leg. c).

b) Jede Anderung in ber Abgrengung ber Cultusgemeindesprengel, fowie jebe Renerrichtung einer Cultusgemeinde (§ 7, leg. c).

c) Die Entziehung der ftaatlichen Anerkennung bestehender Cultusgemeinden (§ 8, leg. c).

d) Die Benehmigung ber Gemeindestatuten für die ifraelitischen Cultus= gemeinden, deren Sprengel zwei oder mehrere Rronlander umfaffen, fowie der Anderung der Bestimmungen biefer Statuten (§§ 19, 20, 29, leg. c).

In Rudficht von Cultusgemeinden, deren Sprengel in zwei oder mehrere politische Bezirke fallt, hat - Falle von Gefahr im Berzuge ausgenommen - jene politische Begirtsbehörde bes Amtes gu handeln, in deren Amtsbereich die Cultusgemeinde ihren Amtsfit hat. Die politische Bezirks= behörde, in deren Amtsbereich der übrige Theil des Eultusgemeindesprengels liegt, hat - die erwähnten Falle ausgenommen - nur über Ersuchen ber erfteren vorzugeben.

Diefe Bestimmung hat auch bei Amtshandlungen ber politischen Landes= behörden in II. respectiver I. Inftang in finngemäße Unwendung gu fommen, wenn das Gebiet der Cultusgemeinde auf zwei oder mehrere Länder fich erftrectt.

Die Untersagung von Bersammlungen gu Cultuszweden, benen öffent= liche Rücffichten entgegenstehen (§ 27, leg. c), hat die politische Bezirtsbehörde bes Berfammlungsortes, eventuell im Ginvernehmen mit der Begirfsbehorbe in beren Amtsbereich der Amtsfit der betreffenden Gultusgemeinde gelegen ift, auszusprechen.

10.

(Die Gemeinde Wien ift zur Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen rücksichtlich bes Betriebs: personales des Theresienbades von dem Zeitpunkte ab nicht mehr verpflichtet, mit welchem fie auf Grund des § 4 II.- B. : G. das Rifico der Unfalle übernahm.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat unterm 22. März 1897, 3. 9747 (M.=3. 68370/VII), nachstehende Entscheidung getroffen :

Die f. f. Statthalterei findet dem Ginfpruche der Gemeinde Bien de pras. 7. October 1896 gegen bie Entscheidung bes Borftandes der Arbeiter= Unfallverficherungsanstalt für Diederöfterreich in Wien vom 25. Geptember 1896, M.-Gd. 2989, Br.-Nr. 73803, mit welcher an fälligen Berficherungs-beiträgen im Betriebe "Therefienbad" für bas zweite Semefter 1895 und bas erfte Gemefter 1896 ein Betrag von 51 fl. 5 fr. gur Rachzahlung vorgeschrieben wurde, gemäß § 23 bes Gefetes vom 28. December 1887, R. B. Bf. Rr. 1 ex 1888, "insofern Folge zu geben, als die Gemeinde Bien zur Bahlung von Berficherungsbeiträgen für die Zeit nach dem 11. Marz 1896 nicht für verpflichtet erfaunt wird."

Die Gemeinde Wien hat nämlich unterm 11. Marg 1896 bei gleich= zeitiger Begleichung ber bis bahin aufgelaufenen Berficherungsbeitrage an bie Unfallnerficherungsanstalt bie Erklärung abgegeben, dafs die Commune vom 12. Marg 1896 an auf Grund des § 4 des Unfallverficherungsgefetes bas Rifico ber Unfalle bezüglich fammtlicher in dem fraglichen Betriebe beschäftigten Berfonen im Umfange ber §§ 6 und 7 besfelben Gefetzes übernimmt. Diefe Berfügung vom 11. Marg 1896 wurde mit Gemeinderaths-Befchlufs vom 9. October 1896 in folgender Beife interpretiert: "Den Bedienfteten des ttadtischen Therefienbades und den nach dem Unfallverficherungsgesetze vom 28. December 1888, R.=G.=Bl. Rr. 1 ex 1889, anfpruchsberechtigten Un= gehörigen derfelben fteht beim Gintritte eines Betriebsunfalles der Unipruch auf eine Rente beziehungsweise Benfion gu, welche die Sohe ber in ben SS 6 und '/ des obenermahnten Gefetes festgesetten Rente beziehungsweise Benfion erreicht, vorausgejett, dajs diejen Bediensteten nicht auf Grund anderer Beftimmungen der Aufpruch auf eine höhere Unfallsentschädigung gutommt."

Es ift fonach nachgewiesen, dass auf den Betrieb "Therefienbad" die Boransfetzungen des § 4 des Unfallverficherungsgefetzes feit 12. Dai 1896 gutreffen.

Begen diefe Entscheidung fteht der genannten Anstalt der binnen 14 Tagen nach Buftellung der vorftehenden Entscheidung bei biefer f. f. Statthalterei ein= gubringende Recurs an das hohe t. t. Ministerium des Innern offen.*)

Die Beilagen des Recurfes und die Bezugsacten, sowie die Beilagen bes Berichtes bes magiftratifden Bezirtsamtes Meibling vom 29. Janner 1897, 3. 30701, folgen gurud.

(Beftellung eines Generalconfuls von Monaco.)

Der f. t. Statthalter in Ofterreich unter ber Enns, Graf Rielmansegg, hat mit Erlafs vom 24. Märg 1897, 3. 2094/Pr. (M. 3. 6678/XVIII), dem Wiener Magiftrate Rachftehendes zur Renntnis gebracht:

Seine f. u. f. Apostolifche Dajeftat haben mit Allerhöchfter Entichliegung vom 26. Februar d. J. dem Bestallungsbiplome des gum Generalconful von Monaco in Wien ernannten öfterreichischen Staatsangehörigen Dr. Josef Borger bas Erequatur hulbreichft zu ertheilen geruht.

Sievon wird ber Wiener Magiftrat mit bem Beifugen in die Renntuis gefett, bafs ber Benannte in feiner amtlichen Gigenschaft anzuerkennen und

gur Ausübung feiner Confularfunction gugulaffen ift.

12.

(Fahrordnung für die Starhemberggaffe im IV. Bezirfe.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. Märg 1897, ad M.-3. 167810/XIV, Nachstehendes fundgemacht:

Auf Grund bes § 93 ber Gemeindeordnung für Wien vom 19. De= cember 1890, L. Bl. Dr. 45, wird das Befahren ber Starhemberggaffe im IV. Bezirfe in ber Strede zwischen ber Rainergaffe und Mayerhofgaffe burch Laftenfuhrwert, welches gu ber respective von ber Biedener Sauptftrage ver= fehrt, verboten.

Diefes Fuhrwert hat sonach feinen Weg von der Favoritenftrage in die Rolfdittigaffe und Starhemberggaffe bis zur Rainergaffe und burch bie Rainergaffe bis gur Schaumburgergaffe und fohin durch biefe gur Wiebener Sauptftrage, beziehungsweise von ber Biedner Sauptftrage burch die Schaumburgergaffe und sohin durch die Rainergaffe gur Favoritenftraße zu nehmen. Bon diesem Berbote ift nur jenes Fuhrwert ausgenommen, welches die

Bu= und Abfuhr von Gutern für die in der vorbezeichneten Stragenftrede anfäffigen Bohnparteien und Bewerbetreibenden beforgt und hat beffen Ab= fahrt burch die Baltergaffe riidfichtlich Rainergaffe gu erfolgen.

Ubertretungen diefer Anordnung werden nach § 93 ber Gemeinde= ordnung für Wien mit Gelbftrafen gu Gunften bes allgemeinen Berforgungs= fondes bis jum Betrage von 200 fl. ober mit Arreftftrafen bis gu 14 Tagen geahndet.

(Fahrordnung für den Marftplag in der Schwendergaffe im XIV. Bezirfe.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. Märg 1897, ad M. 3. 160907/XIV, Nachstehendes fundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. De-cember 1890, L. G. Bl. Rr. 45, wird bas Befahren des Martiplages in der Schwendergaffe an den Martttagen mahrend ber Martiftunden mit anderem als Marttfuhrwert verboten.

Bon biefem Berbote ift nur jenes Fuhrwert ausgenommen, welches Baffagiere, Frachten ober andere Wegenstände in die ben Marttplatz be-

grengenben Saufer beforbert ober von dort abguholen hat.

Die Durchfahrt des Marktfuhrwertes fowie des vorerwähnten Fuhrwertes ift mabrend ber Martiftunden nur in der Richtung der Reichsapfelgaffe gur Reindorfgaffe geftattet.

übertretungen diefer Anordnung merben nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Gelbftrafen gu Gunften bes allgemeinen Berforgungs= fondes bis jum Betrage von 200 fl. oder mit Arreftstrafen bis gu 14 Tagen geahnoet.

14.

(Anfhebung des Sanfierhandels auf dem Gebiete ber Stadt Belovar.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 25. Märg 1897, 3. 24303. (M.-3. 69348), dem Wiener Magiftrate Rachftehendes befanntgegeben :

Laut einer an das hohe f. f. Ministerium des Innern gelangten Mit-theilung des fonigl. ungar. Handelsministeriums vom 17. Februar d. J., 3. 5455, ift die Ausübung des Saufierhandels auf bem Gebiete ber Stadt Belovar unter Aufrechthaltung ber im § 17 der bestehenden Saufiervorschriften und in den diefen Baragraph erganzenden Rachtrags-Berordnungen ben Bewohnern gewiffer Wegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird zufolge Erlaffes des hohen f. f. Ministeriums des Innern vom 7. März 1897, 3. 7261, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes bie Mittheilung gemacht.

^{*)} Gin folder wurde nicht eingebracht.

(Sintanhaltung des Berfanfes unreifer Ralber.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat an alle f. f. n. ö. Bezirfe= hauptmannschaften und die Stadtrathe in Wiener- Neuftadt und Waidhofen a. d. Bbbs unterm 25. März 1897, 3. 20065 (M. 3. 69336/XV), nachstehenden Erlais gerichtet:

Gemäß Erlasses bes h. f. f. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1897, 3. 6460, werden die mit Erlass des genannten f. f. Ministeriums vom 7. Juni 1882, 3. 4788 ex 1880 (h. o. Erlass vom 27. Juni 1882, 3. 26441), getroffenen Bersügungen, betreffend den Berkauf unreiser Kälber, im Nachtebenden zur genauesten Danachachtung rauphlicient. ftebenden gur genauesten Danachachtung republiciert :

Es ift dahin zu wirfen, dafs bie unterftehenden Gemeinden, in welchen ein Jung= und Stechviehmartt abgehalten wird, bezüglich ber gum Bertaufe gulaffigen Ralber in die Marttordnung die Bestimmung aufnehmen, dass unreise Kälber vom Markte auszuschließen sind, und dass den mit der Markt-aussicht betrauten Organen, sowie den Bieh- und Fleischbeschauern die nach-bezeichneten Werkmale der Kälberreise zu dem Ende bekanntgegeben werden, damit dieselben bei der Benriheilung, ob Kälber zum Markte zuzulassen seinen ober bas Gleifch bes geschlachteten Ralbes bankmäßig und jum Berfaufe julaffig fei, die nothigen Anhaltspunkte haben.

Die Merkmale ber Ralberreife find nachftehende:

1. Sammtliche Milchichneidegahne bes Ralbes muffen vollftandig burchgebrochen und in ihrer Entwicklung fo weit vorgefchritten fein, bafs fie nicht über= und hintereinander, fondern nebeneinander in einer bogenformigen Reihe fteben, das Bahnfleifch darf nicht mehr ftart geröthet, weich und faftig fein, sondern muss berber und bleicher erscheinen und dem Salfe des Bahnes in Form eines deutlichen Bulftes angeschloffen fein.

2. Der Reft ber Rabelichnur am Rabel bes Ralbes mufs ganglich abge= fallen und ber Rabel felbft fo weit in ber Bernarbung vorgeschritten fein, bafs Die Stelle bafelbft nur mit einer bunnen Rrufte bedectt ift; follte infolge einer Erfranfung, namentlich einer Beibidung bes Rabelichnurreftes ber Beilungsprocefs noch nicht fo weit eingetreten fein, fo hat das Borhandenfein ber fonstigen Merkmale darüber zu entscheiden, ob das Fleisch eines folchen

Ralbes gum Genuffe zugelaffen werben barf.

3. Das Fleifch geschlachteter Ralber barf nicht gallertig, fulgabnlich, an ber Oberfläche erweicht (ichlitzig) ober ftart burchfeuchtet fein; Die Mustulatur muß baber etwas berber und beutlich gefafert ericheinen, bas Bindegewebe unter der Sant und zwischen ben Dusteln foll nicht ichleimig und fettarm, fondern etwas dichter und von einigem, nicht frümmlichem, fondern in den Gettgellen abgelagertem Fette burchfetzt fein : in der Bauchhöhle mufs am Befroje, besonders aber um die Rieren etwas Gett abgelagert fein.

Diefe Mertmale ber Ralberreife find insbesondere ben mit der Biehund Fleischbeschau betrauten Organen mit bem Auftrage befanntzugeben, fich ftrenge nach benfelben gu halten und unreife Ralber vom Martivertebre ab. guhalten und das Fleisch folder gum menschlichen Genuffe nicht gugulaffen,

fondern dem Gemeindevorftande gur Bertilgung gu übergeben.

(Ginbringung von feitens ber f. f. Aranfenanstalten gu leiftenden, rucfftandigen, öffentlichen Abgaben.)

Die f. f. n. . b. Statthalterei hat mit Erlafs vom 27. Marg 1897, 3. 24191 (M. 3. 68735/XVII), dem Wiener Magiftrate · Nachstehendes fundgemacht:

Es ift wiederholt vorgetommen, das bie Wiener magistratischen Bezirts. amter die Ginbringung von Seiten ter Wiener f. f. Kranfenanstalten gu leiftenben, rudftandigen, öffentlichen Abgaben, Steuern, Waffergeburen u. f. w. bei ben Spitalsverwaltungen burch Beamte ber Executionsabtheilung veranlaffen.

Der Biener Magiftrat wird aufgefordert, die magiftratifchen Begirtsämter anzuweisen, über solche Rückstände vor beren executiver Einmahnung hieher zu berichten, damit die f. f. Statthalterei nicht bloß wegen deren sofortiger Begleichung das Erforderliche veranlassen, sondern auch die unterstehenden Organe, welche an der Berzögerung der rechtzeitigen Einzahlung folder Rudftande bie Could tragen, gur Berantwortung gieben fann.

(Ernennung eines Gewerbe-Infpectors-Affiftenten.)

Die f. f. n. b. Statthalterei hat mit Erlass vom 30. Märg 1897, 3. 2016/Pr. (M. 3. 70854/XVII), dem Wiener Magiftrate Folgendes befanntgegeben :

Der Berr Sandelsminifter hat fich gemäß Erlaffes vom 1. Marg 1897, 3. 9737, im Einvernehmen mit dem Berrn Ministerprofidenten und Leiter des Ministeriums des Innern, bestimmt gefunden, ben f. und f. Maschinenbauund Betriebs-Ingenieur II. Classe Josef Bengg in Bola zum Gewerbe-Inspectors. Affistenten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und benselben bem f. f. Gewerbe-Infpictor für den erften Auffichtsbezirt, mit dem Amtefite in Bien, gur Dienftleiftung guguweifen.

(Ginsetnug eines ftändigen Beirathes für Angelegen= heiten bes Berfehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.)

Berordnung des Ministers des Junern vom 3. April 1897, R. S. Bl. Nr. 90:

Auf Grund bes § 17, Abfat 4 bes Gefetes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) wird in Ausführung bes § 24, Absat 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) behufs Sicherung fachwiffenichaftlicher Informationen in Angelegenheiten bes Bertehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen beim Ministerium des Innern ein ftandiger Beirath bestellt, deffen Birfungsfreis und Zusammensetzung burch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt:

Der ftandige Beirath ift ein berathendes und begutachtendes Organ gur Unterstützung des Ministers des Junern in den durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896 (R.=G.=Bl. Rr. 89 ex 1897) geregelten Angelegenheiten bes Bertehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Er ift im allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Uberwachung bes Bertehres mit Lebensmitteln und mit Bebrauchsgegenftanden der im bezogenen Gefete bezeichneten Art betreffen,

fachtechnische Gutachten abzugeben. Geiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen:

Die Grundfate für die Beftellung und Ausstattung der ftaatlichen Untersuchungsanftalten;

die Bestimmung des Birfungsfreises der ftaatlichen und der benfelben gleichgestellten fonftigen Untersuchungsanftalten;

bie Borichreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Borgeben erheischen;

Die Erlaffung von Juftructionen betreffs des Betriebes und der inneren fachgemäßen Bebarung ber vorgedachten Unftalten;

bie Feststellung ber Beburentarife für Untersuchungen;

die Bulaffung von Brivatperfonen gum gewerbemäßigen Betriebe ber technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art.

Dem ständigen Beirathe obliegt es auch, über die Erforderniffe hin-fichtlich der fachlichen Befähigung der für den Aufsichtsdienst zu beeidenden Organe, dann über die Erforderniffe hinsichtlich der wissenschaftlichen und praftischen Befähigung ber an ben Untersuchungsanstalten zu bestellenden Sach-manner, sowie über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ift, Antrage zu ftellen und bei ber Bestellung besonderer landesfürftlicher Aufsichts-ergane, sowie ber Sachmanner an ben staatlichen Untersuchungsanftalten fein Butachten zu erftatten.

Der ftandige Beirath besteht aus dem Borfitgenden und mindeftens gehn Mitgliedern; der Referent fur die Ganitats-Angelegenheiten und der adminiftrative Referent im Ministerium des Junern für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten haben bem Beirathe als ordentliche Mitglieder traft ihres Amtes anzugehören.

Die übrigen Mitglieder werden vom Minifter des Innern mit der Daggabe ernannt, bafs mindeftens brei den ordentlichen Mitgliedern bes Dberften

Sanitatsrathes gu entnehmen find.

Die Functionsdauer der ordentlichen Mitglieder mahrt brei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Schlufs bes Trienniums aus, fo ift an feine Stelle für den Reft besfelben ein anderes gu ernennen.

Die nach Ablauf ihrer Functionsdauer Ausscheidenden fonnen wieder

ernannt werden.

Den Berathungen fonnen auch außerordentliche Mitglieder von Fall zu Fall über Anordnung ober mit Genehmigung bes Minifters bes Innern beigezogen werden.

§ 5.

Der ftandige Beirath versammelt fich über Ginladung des Borfitenden, fo oft es die feiner Birffamfeit zugewiesenen Weschafte erfordern.

Im Falle der Berhinderung des Borfitenden übernimmt der vom Minister des Innern jeweils bestimmte Stellvertreter deffen Functionen.

Die Berhandlungen des Beirathes finden in nicht öffentlichen Gigungen flatt. Gin Schriftführer und die Rangleierforderniffe merben vom Minifterium des Innern beigeftellt.

§ 6.
Die Function der Mitglieder des ständigen Beirathes ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.
Für Reisen, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer Function unter-

nehmen, haben fie Unfpruch auf Diaten im Betrage täglicher gehn Bulben und auf Bergütung ber effectiven Reifeauslagen.

Für die mit der Beforgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen gebürt den Mitgliedern des Beirathes die Bergütung. Für größere fachmannifche Arbeiten tonnen von Fall gu Fall auch Remunerationen bewilligt werben.

Die gegenwärtige Berordnung tritt mit bem Tage ber Rundmachung in Wirffamfeit.

(Bezug von Fabrifsfalz aus der Saline Chenjee.)

Die f. f. Staatsbahn-Direction Wien hat mit Buichrift vom 3. April 1897, Mr. 3256/Sg. (M. 3. 78529/XV), dem Biener Magistrate Nachstehendes zur Renntnis gebracht:

Es wird hiemit zur Renntnis gebracht, bafs bas Fabrifsfalz aus der f. t. Saline Cbenfee gegen Beibringung ber vorgeschriebenen Bewilligung von ber guftandigen f. f. Finang-Direction und eines mit einem 50 fr.= Etempel verschenen Anfuchens an die f. f. Caline um Ausfolgung bes Galges franco Gifenbahnwagen des Bahnhofes in Gbenfee gegenwartig und bis auf weiteres mit 1 fl. 90 fr., fage ein Bulben neunzig Rreuger, per 100 kg in zwei Gaden à 50 kg geliefert wird.

Wenn eine berlei Bewilligung (Certificat), welche gum Bezuge eines bestimmten Quantums Chenfeer Fabritsfalz berechtigt, anher gefendet würde, fo wird die Effectuierung diefer Bestellung nach Empfang bes ent= fallenden Geldbetrages mit angewiesener Fracht veranlasst und ift lettere ftets beim Bezuge der Gendung gu bezahlen.

Die Bezahlung bes Salzpreises hat gleichzeitig mit der Bestellung zu erfolgen; dieselbe fann entweder durch frantierte Ginsendung des jeweilig entfallenden Betrages an die hierfeitige f. f. Staatsbahn Directionscaffa ober burch Erlag des Geldes für hierseitige Rechnung im Wege der f. t. Bost-sparcassa geleistet werden, wobei die Zahlung des Bostportos entfällt.

In bem Begleitpapiere gur Gelbsendung, beziehungsweise auf bem betreffenden Erlagicheine wolle die Bemerfung: "Fir Fabritsfalg" und die genaue Angabe der Abgabsftation beigefügt werden.

Muf ben Conto Dr. 812828 lautende Bofterlagsicheine find in Beften gu 10, 20 und 50 Stud im Salzgeschäfte erhaltlich.

Die Galzbestellungen find brieflich an das Galzgeschäft der t. t. ofterreichischen Staatsbahnen, Wien (Westbahnhof), franfiert gu richten.

Bur Berpadung des Fabritsfalzes ift auch die Beiftellung von Parteifaden gulaffig, welche franco aller Spefen an den Bevo'imachtigten bes Galggefchaftes ber f. f. öfterreichischen Staatsbahnen nach Ebenfee gut fenden find.

Bird bas Fabritsfalz in Barteifaden verpadt geliefert, fo ermäßigt fich der angegebene Preis um 24 fr.

Benn einzelne der beigestellten Parteifade bei der Füllung berften oder überhaupt unbrauchbar sein sollten, so werden Gade aus bem hierseitigen Borrathe als Ersatz beigestellt und mit 13 fr. per Stud angerechnet, beziehungsweise es wird ber entfallende Betrag ber Sendung nachgenommen.

In den Bestellungen ift ausdrudlich anzugeben, ob gur Berpadung des

Fabritsfalzes Gade beigeftellt werden ober nicht.

Benn Barteifade beigestellt werden, wird für Bermechslungen berfelben feine Saftung übernommen, ebensowenig dafür, falls infolge mangelhaften Buftandes ber Gade bas Fabritsfalz irgendwie Schaden leiden follte.

Die Koften der bei der f. f. Saline Cbenfee unter finangämtlicher Controle vorzunehmenden Denaturierung des Fabritsfalzes, fowie etwaige hiebei erwachsende Spefen werden der Gendung nachgenommen.

Den zahlreichen Bestellungen wird entgegengesehen.

20.

(Berbot ber Ansübung des Bindergewerbes feitens Spiritusraffinerien.)

Die f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. April 1897, 3. 29572 (M. 3. 74440/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlaffes vom 25. März 1897, 3. 4433, fand bas hohe f. f. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen Handelsministerium dem Accurse der Firma G. und St., Spiritusfabrikanten in Wien, gegen die hierortige Entscheidung vom 2. December 1896, 3. 111032, womit der genannten Firma in Bestätigung des dortämtlichen Bescheides vom 3. Och bei 1896, 3. 1896 20. 18070 der Betrieb des Bindargemannes in ihren tober 1896, 3. 25079, der Betrieb bes Bindergemerbes in ihrer Spiritusraffinerie unterfagt wurde, feine Folge zu geben, da die Firma B. & St., wie ihr Bertreter J. D. bei feiner Cinvernahme am 2. Detober 1896 zugab, Bebinde repariert, neue Gebinde anfertigt und überhaupt das Bindergewerbe im vollen Umfange ausübt.

Die Ausübung biefes handwertsmäßigen Bewerbes als folchen aber ber genannten Firma auf Grund, ihrer Gewerbeberechtigung zweifellos nicht zufteht, somit auch die Boraussetzungen zu einer Entscheidung der politischen Landesbehörde im Ginne des § 36 B. D. diesbeguglich nicht gegeben

Dagegen murbe bas bortamtliche Erfenntnis vom 2. October v. 3., 3. 25079, mit welchem Fabritedirector J. D. gu einer Geloftrafe eventuell gu Arreft verurtheilt worden ift, fowie ber dasfelbe bestätigende Theil der citierten h. o. Entscheidung von amtswegen behoben, weil im Angenblice ber Schöpfung bes erwähnten Straferkenntniffes mit Rudficht auf die vorausgegangenen Statthalterei=Entscheidungen vom 4. November 1894, 3. 61744, und bom 1. Juli 1895, 3. 58795, bas Moment eines subjectiven Berichuldens ausgeschloffen erichien, das neuerliche Straferfenntnis ber I. Juftang fomit |

nicht gleichzeitig mit ber Aufforderung gur Ginftellung bes unbefugten Be= werbebetriebes gefällt werden fonnte, da die Firma erft burch diefe amtliche Berfügung über die Ungulaffigfeit der bis dahin unter Billigung der Bewerbs=

behörde beobachteten Gepflogenheit aufgeklart worden ift. Die Beilagen des Berichtes vom 27. Jänner 1897, 3. 2631, folgen mit ber Beifung gurud, in ähnlichen Fällen im Ginne bes vorftehenben Erlaffes

vorzugehen.

Bergl. Amtsblatt Rr. 69 ex 1896 "Gefete, Berordnungen ac." VIII, 7 [pag. 76]).

21.

(Theater-Localcommiffion.)

Der f. f. Statthalter Graf Rielmansegg hat mit Erlafs bom 7. April 1897, 3. 910/Pr. (M.=3, 76396/XIV), ben Ober-Inspector ber Biener Berufsfenerwehr Wilibald Chitil im Grunde bes § 37 bes Gesethes vom 15. December 1882, L.-G. Bl. Rr. 68, als Ersatmann für bas Mitglied ber Theater-Localcommission für Wien Fenerwehr-Commandant Eduard Miller in diefe Commiffion berufen.

22.

(Gewerbliche Besugnisse der Kammacher.)

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 8. April 1897, 3. 26328 (M. 3. 82940/XVII), bem Biener Magiftrate Rachstehendes befanntgegeben :

Das hohe f. t. Ministerium bes Innern fand gufolge Erlaffes vom 16. Marg 1897, 3. 7835, im Ginvernehmen mit dem hoben t. f. Sandels = ministerium dem Refurse der Benoffenschaft der Optiter in Bien gegen die Entscheidung ber n.=ö. Statthalterei vom 18. August 1896, 3. 76533, mit welcher ausgesprochen wurde, dass die Rammacher ebenfo wie die Optifer bas Recht befiten, Brillen, Zwider und Lorgnettenfaffungen aus Schildpatt, Sorn, Celluloid und Rautichut zu erzeugen, aus ben Brunden diefer Enticheidung feine Folge gu geben.

Die Beilagen des Berichtes vom 29. October 1896, 3. 180262, folgen gur weiteren Beranlaffung gurud.

23.

(Ergänzung und Abanderung der Minifterialverord: nung vom 24. April 1895, R. G. Bl. Rr. 58, betreffend die Geftattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.)

Berordnung des Sandelsminifteriums im Ginvernehmen mit bem Minifterium des Innern und bem Minifterium für Cultus und Unterricht vom 10. April 1897, R. G. Bl. Rr. 97:

In Erganzung und theilweiser Abanderung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.= B. Bl. Rr. 58, betreffend die Weftattung der gewerb= lichen Arbeit an Conntagen bei einzelnen Rategorien von Gewerben, wird Nachstehendes angeordnet:

Artifel I.

3m § 2 ber citierten Berordnung hat ber Bunft 4 "Gifenhuttenwert", litera c zu lauten, wie folgt:

c) Beffemer= und Martinanlagen, welche nicht mit Sochöfen in Ber= bindung ftehen, ferner Tiegelquisftahlhutten und Balgmerte, melde

aus Bubbel- und Schweißofen bedient werden :

Es ift gestattet, die Betriebsunterbrechung an Sonntagen auf zwölf Stunden in der Weise zu beschränken, dass mit der Besschickung der Öfen, je nach dem Zeitpunkte des Schicktwechsels, Sonntag um zwölf Uhr mittags oder um sechs Uhr abends besonnen wird. Bon diesem Zeitpunkte an ist die Sonntagsarbeit gestattet für die Zusahr des Roheisens zu den Schmelzösen und des geschmolzenen Materiales zu den Convertern, sier die Zusahr des Ginfatzes zu den Martin= und Tiegelgufsftahlöfen, beziehungs. weife gu ben Butwürmufen, für die Bedienung der Generatoren und Beblaje für bas Chargieren und die Schmelgarbeiten in den Convertern, den Martin= und Tiegelguisftahlöfen, fill oen aloitia bes fertigen Broductes in Coquillen und die Berführung ber Schladen auf die Lagerplate, fowie endlich für ben Befammtbetrieb ber aus Buddel- und Schweißöfen bedienten Balgwerte.

Artifel II.

3m § 7 ber citierten Berordnung haben ber Bunft d in geanderter Faffung und ber neue Bunft h gu lauten, wie folgt:

Buderbader, Ruchen= und Mandolettibader, bann Lebzelter und Ber= ichleißer von Buderbader- und Lebzelterwaren;

h) Raftanienbrater.

Artifel III.

Die gegenwärtige Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Rundmachung in Wirtsamteit.

Stumber

54

(Ginflufe der nenen Civilprozessordnung auf die Schiedsgerichte gewisser Körperschaften.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 13. April 1897, 3. 14213 (M. 3. 83885/XVIII), dem Wiener Magistrate Rachstehendes zur Renntnis gebracht:

Nach Artifel I des Gesetzes vom 1. Angust 1895, R.-G. Bl. Nr. 112, treten die Bestimmungen der neuen Civilprocefsordnung mit 1. Janner 1898 für alle Arten von Schiedsgerichten in Rraft, insoweit nicht einzelne Schiedsgerichte bestimmter Körperschaften nach Artifel XII von ber Anwendung der neuen gefetglichen Bestimmungen ausgenommen find.

Infoweit es fich nun um die Trager der obligatorifchen Arbeiter-Unfallund Rrantenversicherung handelt, find von ber Anwendung biefer Bestimmungen nur die Schiedsgerichte der Unfallversicherungs-Anstalten, der territorialen sowohl als der berufsgenossenschaftlichen, sowie die jener Krankencassen, auf welche die Bestimmung des § 41 R.-V.-G. Anwendung findet; also der Bezirks-, Betriebs- und Bau-Krankencassen vollständig ausgenommen.

Den Bereins-Rrantencaffen und den registrierten Gilfscaffen ift hingegen nur bas Recht gewahrt, die Entscheidung von Streitigfeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse Schiedsrichtern zu übertragen, es finden aber im übrigen die Bestimmungen der §§ 586, 592, 595, 598 und 599 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, auf dieselben Auwendung.

Der Wiener Magistrat wird demnach aufgefordert, diese Cassen uns die

oben citierten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Beifugen aufmertfam gu machen, dass mit benfelben unvereinbare, ftatutarifche Bestimmungen vor dem 1. Janner 1898 entsprechend gu andern find.

25.

(Rückständige Rranken: und Unfallverficherungs: beitrage genießen ein Borgugerecht nur bei ber executiven Beränßerung des ausschließlich für Zwecke des verficherungspflichtigen Unternehmens bestimmten Gutes.)

Das f. f. ftadt. beleg. Bezirksgericht hieting hat unterm 14. April 1897, 3. 9772/V (M. . 3. 85907), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das f. f. Dberlandesgericht Wien hat in ber Executionsjache ber Erften öfterreichischen Sparcaffa burch Dr. D. R. wider E. S., Sausbesitzer in puncto 119 fl. 7 fr. dem Recurse ber Wiener Bezirtsfrantencaffa gegen den Liquidierungsbescheid des k. k. städt. beleg. Bezirksgerichtes Hietzing in Wien ddto. 24. December 1896, 3. 26002, insofern mit demselben der von der Recurrentin zu dem für die executiv versteigerte, im Grundbuche Einl. - 3. 187 inliegende Realität des E. H. (Haus Vir. 216 sammt Gründen in) erzielten Meistbote per 8200 fl. als Verzugspost angemeldeten Forderung an rücksündigen Versicherungsbeiträgen sammt Nebengebüren im Betrage von 1265 fl. 85½ fr., das Vorzugsrecht abersaut wurde sowie auch dem Recurse der Arbeiter-Unsallerungsbeiträgen abertannt wurde, fowie auch dem Recurse der Arbeiter=Unfallverficherungs= anftalt für Riederöfterreich in Wien gegen benfelben Liquidierungsbefcheid infofern mit denfelben die von der genannten Anftalt gu obigem Meifibote als Borzugspoft angemeldeten rudftandigen Unfallversicherungsbeiträge per 701 fl. 89 fr. c. s. c. bei diesem Meistbote als Vorzugspost nicht liquidiert wurden, keine Folge zu geben, und den obbezogenen, im übrigen unberührt bleibenden Bescheid vom 24. September 1896, Z. 2600, in den beiden angefochtenen Puntten aus den erstrichtlichen Gründen und in der Ers wägung zu bestätigen befunden, dass die in Rede stehenden, dem Executen als Baumeifter vorgeichriebenen und bisher nicht bezahlten Berficherungsbeitrage nicht gur Rategorie der von dem unbeweglichen Bute felbft gu entrichtenden Steuern und Abgaben ober der sogenannten Concurrenzbeiträge (Hofdecret vom 4. Jänner 1836, J.=G.=S. Nr. 113) gehören; dass, wenn auch nach den Bestimmungen der Gesetze vom 28. December 1857, N.=G.=Bl. Nr. 1 vom Jahre 1888 und vom 30. März 1888, N.=G.=Bl. Nr. 33, diese Beiträge als öffentliche Abgaben, die auf ben versicherungspflichtigen Unternehmen haften, angufeben waren, diefe aus bem Befete abzuleitende Saftung doch nur auf die im einschlägigen Gewerbebetriebe, vorliegend im Betriebe des Baugewerbes, unmittelbar gur Berwendung gelangten und gu diefem Betriebe gehörigen Ginrichtungen, Maschinen, Materialien, und Berfzenge ausgedehnt werden tonnte, dafs jedoch zu diesen Betriebsmitteln das ben Gewerbetreibenden hier dem Banmeifter gehörige, executiv versteigerte Saus feineswegs gerechnet werden fann, weil von dem Recurrenten weder behauptet, geschweige denn nachgewiesen wurde, dass biefe executiv versteigerte Realität bes Executen gum Bewerbebetriebe berfelben ausschließlich bestimmt, nur bagu eigens eingerichtet war und weil ein von einem Baumeifter auf eigenem Grunde erbautes 2Bohn= haus, felbft bann, wenn ber Bau nur gn Speculationszweden erfolgt mare, was übrigens im vorliegenden Falle auch nicht bargethan ift, beshalb allein noch feineswegs als jum Betriebe ober gu ben Betriebsmitteln eines folden Gewerbsmannes gehörig gegählt werben fann.

Sievon werden Gie gufolge h. oberlandesgerichtlichen Erlaffes ddto.

30. Marg 1897, 3. 4441, in Renntnis gefett.

26.

(Behandlung von Källen, in welchen anlästlich eines Betriebsunfalles ein Verschulden dritter Versonen nicht gang ausgeschloffen ift.)

Die f. f. n.- ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. April 1897, 3. 25263 (M.-3. 146102/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Abanderung der h. o. Erläffe vom 17. August 1896 und 1. Janner 1897, 33. 67203 und 115967, wird dem Wiener Magistrate zur Danachachtung eröffnet, bafs es in hintunft in den in diesen Erläffen erwähnten Fallen, in welchen anlässlich eines Betriebsunfalles ein Berfchulden britter Personen nicht gang ausgeschloffen ift, von der Abtretung des inftruierten Unfallserhebungs= actes an bas Strafgericht abzufommen hat.

Singegen wird ber Wiener Magiftrat angewiesen, in folden Fallen, wenn nämlich ein Berschulden britter Bersonen an bem Unfalle nicht aus-geschlossen erscheint, sofort, nachdem der Wiener Magistrat von dem Betriebs= unfall Renntnis erlangt hat, eventuell fofort, nachdem fich Unhaltspuntte für bas Borhandensein einer ftrafbaren Sandlung ergeben, im Ginne bes § 84 St.=B.=D. die Angeige an die Staatsanwaltichaft oder an das guftandige Bezirtsgericht zu erftatten.

hiebei hat der Biener Magistrat in die Anzeige eine turze Darftellung des Sachverhaltes aufzunehmen und namentlich jene Momente zu berühren, welche den Berdacht einer strafbaren handlung begründen. Ift die Feststellung der Beranlaffung und der Art des Unfalles an Ort und Stelle im Sinne des § 31 A.=B.=G. noch nicht erfolgt, so ist dem Staatsanwalte hievon eigens Mittheilung zu machen. damit bei Borhandensein der Boraussetzungen des § 88, Abs. 3 St.=P.=O., in Gemäßheit dieser Bestimmungen das Protofoll

über den durch die Gicherheitsbehorde vorgenommenen Localangenichein auch für gerichtliche Zwede verwendbar gemacht werden fonne.

(Sintanhaltung des Zuzuges von Saufierern nach England.)

Die f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 17. April 1897, 3. 30638 (M. 3. 86669/XVIII), bem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe Ministerium bes Innern hat aus einem ihm feitens bes Ministeriums des Angern zugefommenen Berichte des f. u. t. General-Confulates in London entnommen, dafs drei öfterreichische Staatsbürger mit ihren Unfuchen um Sausierbewilligungen für England seitens ber bortigen Behörden, welche überhaupt folche Licenzen an Auständer, wo nur immer möglich zu verweigern trachten - wegen ber ben Besuchstellern abgehenden genügenden Renntnis ber englischen Sprache abgewiesen wurden.

Der Wiener Magiftrat wird über Erlafs bes hohen Minifteriums bes Innern vom 30. Märg 1897, 3. 8070, angewiesen, bahin wirten zu wollen, ben Zuzug von Sausierern nach England thunlichst zu verhindern.

28.

(Hintanhaltung der Ginschleppung der Best.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 19. April 1897, M.-3. 73389/VIII, Nachstehendes kundgemacht:

Die Berbreitung ber Beft von ben oftindischen Geehafen aus in andere füdafiatifche Ruftengebiete lagt die Borficht geboten ericheinen, ichon gegenwärtig alle Borbereitungen gu treffen, um im Falle bes Raherrudens ber Beftgefahr das Gindringen Diefer Infectionstrantheit über die Grengen bes Reiches thunlichft verhüten, diefelbe in dem unerwarteten Falle der vereinzelten Gin= ichleppung fofort am Orte bes Auftretens erftiden und fo an ber epidemifchen Berbreitung hindern gu fonnen.

Mit dem Erlaffe des hohen f. f. Ministeriums des Junern vom 19. Marz d. J., 3. 5630, wurde daher angeordnet, dass die nach dem Unlanden zum freien Berkehre, beziehungsweise zur Beiterreise zugelassenen Insassen von aus Bestgegenden angetommenen Schiffen vorsichtshalber auch noch zu Lande hinsichtlich ihres Gefundheitszustandes mahrend des Anfenthaltes im Inlande, beziehnigsweise auch mahrend einer weiteren Reifebewegung durch sieben Tage — vom Tage der Landung an gerechnet — unter fanitatspolizeiliche Abermachung gestellt werden.

Bu diesem Behufe werden alle Wohnungsinhaber, insbesondere fammt= liche Inhaber von Sotels, Berbergen, Maffenquartieren, Afplen und fonftigen Unterfunftsorten für Fremde verpflichtet, von dem Gintreffen derartiger Reifenden, unbeschadet der polizeilichen Meldungspflicht, fofort die Anzeige bei der Gemeindebehörde zu erstatten und im Falle eintretender Erfrankung berartiger Bersonen augenblicklich für ärztliche hilfe vorzusorgen und beim geringsten Berdachte einer sich entwickelnden Infectionskrankheit die unverzug= liche Melbung an die Behorde gu erstatten.

Ebenjo ift vom Abgeben derartiger Berfonen innerhalb ber festgefetten fiebentägigen Ubermachungsfrift ber Bemeindebehorbe unter Angabe bes nachften

Reisezieles unverzüglich Mittheilung gu machen.

Bur Erstattung der vorbemerkten Anzeigen find weiters auch alle herren praftischen Arzte, welchen berartige Erfranfungen zur Renntnis fommen, ver-

pflichtet.

Alle diefe Anzeigen find jederzeit, und zwar im I. Begirte im Stadtphyfitate I., Lichtenfelsgaffe 2, in den Bezirken II bis VII, X bis XIII, XV bis XIX bei den betreffenden magistratischen Bezirksamtern, in den Bezirken VIII, IX und auch im XIV. Begirte in der Ranglei der Begirtsvorstehung

Die Außerachtlaffung diefer Anzeigepflicht wird nach der Ministerials verordnung vom 30. September 1857, R. B. Bl. Rr. 198, ftrenge geahndet.

(Landescommiffion für Weinban-Angelegenheiten.)

Berordnung des Ackerbauministeriums vom 22. April 1897, mit welcher die Berordnungen vom 20. December 1885, R. S. BI. Mr. 5 ex 1886, beziehungsweise vom 14. März 1893, R. S. Bl. Mr. 35, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblaus-Ungelegenheiten fungierenden Commiffionen bezüglich Diederofter= reichs im Ginvernehmen mit dem niederöfterreichischen Landes= ausschuffe abgeändert werden (R. B. Bl. Rr. 101):

In Riederöfterreich hat vom Jahre 1897 angefangen an Stelle ber mit der Berordnung vom 20. December 1885, R. G. Bl. Rr. 5 ex 1886, ein= gesetzten Landescommiffion für Reblaus-Angelegenheiten eine Landescommiffion für Weinbau-Angelegenheiten als fachlicher Beirath ber Landesftelle gu fungiern.

Die Thätigkeit diefer Commiffion hat fich auf alle mit dem Beinbaue gusammenhängenden Fragen, alfo auch auf die Befampfung der Reblaus gu

erftreden.

Bu II.

Den Borfitz der Landescommiffion für Beinban-Angelegenheiten führt der Statthalter ober ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter.

Stimmberechtigte Mitglieder ber Landescommission sind: a) der Landesculturreferent der Statthalterei; b) der Weinban-Inspector des Ackerbanministeriums;

c) die vom Staate bestellten tednischen Leiter ber Arbeiten gur Befampfung

d) zwei vom Statthalter aus dem Rreife der Beinbauintereffenten für bas Jahr 1897 und dann auf je eine dreijährige Functionsdauer berufene Fachmänner;

e) der Landesculturreferent des niederofterreichischen Landesausschuffes; f) nachstehende für Zwede des Beinbaues bestellte landschaftliche Functionare,

1. der Leiter der niederöfterreichischen Landesrebichule in Rornenburg und ber vom Lande bestellte Wanderlehrer für Weinban und Rellerei-

2. die Directoren der Landeswingerichnien in Rrems und Ret;

3. der mit der Leitung der niederöfterreichifchen Landes-Sandelsrebichule in Rlofternenburg betrante niederöfterreichifche Landesbeamte;

g) zwei vom Borfitenden aus der Reihe der vom Staate und Lande be-ftellten Bertranensmänner für Ertheilung von Reblausvorschüffen fallweise zu berufende Mitglieder;

h) ein Delegierter ber t. t. nieberofterreichifden Landwirtschafts-Gefellichaft. Dem Borfitgenden ift es anheimgestellt, nach Bedarf noch andere Fachund Bertrauensmänner, jedoch ohne Stimmrecht, den Gitungen beizuziehen.

Die Commiffion versammelt fich in Wien über Ginberufung durch ben Borfitgenden.

Bu ben Sitzungen ber Landescommiffion find ftets alle oben unter a bis h bezeichneten Mitglieder einzuberufen; die Commiffion hat wenigstens zweimal im Jahre zusammenzutreten.

Bu V.

Die Mitglieder der Landescommission üben ihre Functionen als un=

entgeltliches Chrenamt.

Die nicht am Berfammlungsorte wohnhaften Mitglieder und bie fein Stimmrecht befitenden Fach= und Bertrauensmänner tonnen Diaten im Betrage von 5 fl., sowie die Bergutung ber ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte zum Bersammlungsorte und zuruck factisch erwachsenden Reiseauslagen aufprechen.

Die bezüglichen Auslagen werden für die unter e und f bezeichneten Mitglieder aus Landesmitteln, für die übrigen Mitglieder und Bertrauens=

manner aus bem Etat bes Aderbauminifteriums beftritten.

Bu VII.

Mis fachlicher Rath ber Landescommiffion gilt dasjenige, woffer fich bie absolute Dehrheit der in der Gitung anwesenden ftimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen hat.

Mis Ausfertigung bes Butachtens dient bas Gigungsprotofoll.

Die von der Commiffion beichloffenen Butachten find regelmäßig gu

Die Artifel VI und VIII der Berordnung vom 20. December 1885, R.-G.=Bl. Rr. 5 ex 1886, finden auch auf die niederösterreichische Landes= commission in Weinbau-Angelegenheiten sinngemäß Anwendung. Das im Artifel X bezeichnete Recht, einen Delegierten in die Central=

commiffion für Reblaus-Angelegenheiten gu mahlen, fteht nunmehr der niederöfterreichifden Landescommiffion in Beinban-Angelegenheiten für bas Jahr 1897 und bann für jede breijährige Functionsperiode gu.

(Bur Radfahrordnung.)

Die f. f. Bolizei-Direction in Wien hat unterm 26. April 1897 nachstehende Rundmachung erlaffen:

Auf Grund bes & 9 der Berordnung Geiner Ercelleng bes herrn f. f. Statthalters in Ofterreich unter ber Enns vom 13. April 1897, 3. 34114, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 23, mit welcher für dieses Berwaltungsgebiet provisorische Bestimmungen bezüglich bes Fahrens mit bem Fahrrade auf den öffent-lichen Strafen und Wegen mit der Wirfsamkeit vom 1. Mai 1897 erlaffen worden find, findet die t. t. Polizei-Direction aus Sicherheits- und Berkehrsrudfichten für ben Biener Polizeiragon Rachftebenbes anzuordnen:

I. Das Radfahren und Radichieben durch die f. t. hofburg, über ben außeren Burgplat, durch die im Biener Bolizeiranon liegenden t. f. Sof= gebaube und die dazu gehörigen Sofraume, Bartanlagen und Garten, dann auf den Militar-Exercierplagen ift unbedingt und gu jeder Tagesund Rachtzeit, auf ben Strafenmartten für Die Dauer bes Marttverfehres verboten. Der Marktverkehr ift mit dem Zeitpunkte als beendet anzusehen, gu welchem die Marttlente die eingenommenen Stragenftande geraumt haben

II. Das Rabfahren ift in ber Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends

unterfagt:

1. In der Inneren Stadt (I. Begirf): in ber Schottengaffe bon ber Selferstorferstraße bis zur Frehung, in ber Herrengasse, in ber Strauch=
gasse, in ber Schauslergasse, auf bem Michaelerplate, in ber Reitschulgasse,
in ber Augustinerstraße, in ber Naglergasse, in ber Bognergasse, in ben Tuch=
lauben, auf bem Kohlmarkte, auf dem Graben, bem Stock-im-Gisenplate und bem Stephansplate, in ber Stallburggaffe, in ber Plantengaffe, in ber Bipplingerftraße in der Strecke zwifden ber Renngaffe und dem Sohen Martte, auf dem Sohen Martte felbft, auf bem Lichtenfteg, auf bem Bauernmartte, in der Mildgaffe und Freifingergaffe, in der Rothenthurmftrage, in der Bollgeile in der Strecke von der Rothenthurmstraße bis zur Dominicanerbastei und in der Kärnthnerstraße in der Strecke vom Stephansplatz bis zur Wallfischgasse.
2. In der Leopoldstadt (II. Bezirk):

a) in der Taborftrage in der Strede von der Oberen Augartenftrage bis

gur Großen Stadtgutgaffe,

auf bem Braterftern,

auf dem Treppelwege langs des linken Ufers des Donancanales. 3. Auf der Wieden (IV. Bezirt): in der Wiedener hauptstraße von ber Glisabethbriide bis zur Schleifmühlgasse.
4. In der Josefstadt (VIII. Bezirk): auf der Alserstraße.
5. In Sietzing (XIII. Bezirk):

a) auf der Schönbrunner Schlofsbrude,

b) über das am linken Wienuser gelegene Rondeau vor derselben, dann
c) vor dem Haupteingange in das Schönbrunner Schloss in der Länge des Gitters des großen Schlossplatzes.
An Sonn- und Feiertagen gelten die in diesem Artikel (II) enthaltenen Fahrbeschränkungen nur für die Zeit von 8 Uhr früh dis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der unter 2 b (Praterstern) und 5 (Brücke, Rondeau und Haupteingung par dem Schönbrunner Schlosse) augeführten Mondean und Sanpteingung vor dem Schönbrunner Schloffe) angeführten Blabe, für welche die Fahrbeschräntung auch an Sonn- und Feiertagen in ber Beit von 8 Uhr fruh bis 9 Uhr abends aufrecht bleibt.

III. Bezüglich des Radfahrverkehres im t. f. Brater hat das hohe f. und f. Oberfthofmeifteramt unter Borbehalt des jederzeitigen Biberrufes gestaltet, buss bie Rabsahrer die eigens für dieselben angelegten Wege, sowie sämmtliche im f. f. Prater befindlichen Fahrstraßen, mit Ansnahme der Haupt-allee und der zwischen dieser und der Laufbergerstraße gelegenen Abzweigung der Gürtelstraße benützen dürfen.

Außerbem wurde bas Sahren mit Fahrradern noch gestattet auf: 1. dem unregulierten, zwischen der Geilerwertstätte und bem Donaucanale gelegenen Bege von dem Ende der Schittelftrage (Baldmillergaffe)

abwarts bis zur Schlachthausbrücke;

2. dem unregulierten Berbindungswege zwischen ber Afpern= und

Stemmerallee langs ber fogenannten Seefchlucht; 3. bem unregulierten Bege über bem Ameisbügel, welcher fich in ber Stemmerallee bis jum Lufthans fortfett, und

4. dem in der Berlangerung der Achje der Sophienbrude von der Gurtelftrage bis gur Rotunde führenden Bege.

Rach eingetretener Dunkelheit durfen jedoch die unbeleuchteten Strafen

und Wege bes f. f. Praters nicht befahren werden.

Angerdem ift bas Rabfahren im fogenannten Boltsprater, bas ift in bem zwischen der Ausstellungsftraße, ber fleinen Abfahrtsftraße, ber Lagerhansstraße, der Egterhagustraße und der Sauptallee gelegenen Theile des f. f. Praters in der Zeit vom 1. April bis 1. October um 2 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts unterfagt.

Die Sauptallee barf nur an vier Stellen, und zwar nächst dem 1. Raffeehause, bei der Raiserallee (Rotunde), ferner nächst dem I. Rondeau in der Richtung von und zur Krieau und bei der Ginmundung der alten Lusthaus-ftraße, und zwar nur mittels Schiebens des Rades übersetzt werden.

Außerdem ift bas Rad noch auf nachstehenden Streden gu ichieben: 1. bei dem 1. Raffeehaufe von der Sanptallee bis gur Ansfahrt von der

Praterhutte Rr. 6 (Brauner Birich);

2. auf bem Wege von ber Sophienbrude gur Rotunde von der Spenadl- wiese bis zum Platean vor dem Sudportale der Rotunde, und

3. über ben Behmeg unter bem über bie Sauptallee führenden Biaducte ber Dfterr.=ungar. Staatseifenbahn-Befellichaft.

In allen übrigen Theilen bes Braters (Wehmege, Reitwege, Wiefen und

Muen) ift das Radfahren verboten.

IV. Die Radfahrer find den bestehenden Borfdriften für das leichte Fuhrwert unterworfen und haben den biesfälligen Anordnungen der Gicherheitsorgane jederzeit unweigerlich Folge zu leiften. V. Die Polizei-Direction behalt fich vor, bei besonderen Anlaffen die

nothwendigen Befdrantungen hinfichtlich des Bertehres mit Fahrradern eintreten

VI. Übertretungen der erlaffenen Fahrverbote und Fahrbefchränkungen werden nach der Ministerial=Berordnung vom 30. Geptember 1857, R.=G.=

VII. Diefe Rundmachung tritt mit dem 1. Dai 1897 in Rraft. (D.

3. 89275/XIV ex 1897.)

31.

(Poftbegleitadreffen für von der Frachtbriefftempelgebür befreite Barteien.)

Die f. f. Boft- und Telegraphen-Direction für Ofterreich unter der Enns hat mit Note vom 5. Mai 1897, Nr. 31859/91 (M. 3. 96450/III), dem Wiener Magiftrate Nachstehendes befanntgegeben :

Das hohe f. f. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 31. März d. J., 3. 11574 (B.= u. T.=B.=Bl. Nr. 32 ex 1897), nachstehende Anordnung

Behufs Erzielung der aus betriebsdienftlichen Rudfichten nothwendigen Gleichförmigfeit ber Begleitdocumente für Batete werden für die nach Tarifpoft 75 des Gebürengesches vom 9. Februar 1850, R.-G. Bl. Rr. 50, von ber Frachtbriefftempelgebur befreiten Barteien (Staatsbehörden u. f. m.), beneu bis nun gestattet war, ihren Baketsendungen beliebig ausgestattete Frachtbriefe beizugeben, besondere Bostbegleitadressen ohne Finangstempel, und zwar auf weißem Papier mit ichwarzem Borbrude aufgelegt.

Diefelben find in Badchen gu 25 Stud gum Preife von 10 fr. bei allen Boftamtern erhaltlich und durfen von diefen nur an die vorerwähnten Barteien

verfauft werden.

Die von diefen Parteien felbft aufgelegten muffen mit den von der Boftverwaltung aufgelegten Boftbegleitadreffen ohne Finangstempel bezüglich der Stärte und Farbe des Bapieres, fowie der fonftigen Ausstattung genau übereinstimmen, widrigens diefelben von der Annahme auszuschließen find.

Diese Berordnung tritt mit 1. Juni 1897 in Birtsamfeit.

Sievon beehrt man fich, mit dem Beifugen Mittheilung gu machen, bafs bie Begleitadreffen ohne Finangstempel nur für hochstens je brei Gendungen ohne Radnahme benütt werden tonnen.

32.

(Offentliche Sammlungen.)

Die f. f. n. . 5. Statthalterei hat unterm 12. April 1897, 3. 12112 (83888/III), dem Ratholischen Baifenhilfsvereine in Bien die Bewilligung ertheilt, eine Cammlung milder Spenden bei befannten Wohlthatern, somit nicht von Saus zu Sans, zu Bereinszwecken in Niederöfterreich im Jahre 1897 veranftalten gu bürfen.

Seitens des Wiener Magistrates wurde mit Decret vom 1. Mai 1897, 3. 89676, ber Confereng gum heiligen Franciscus Regis des Bereines vom beiligen Binceng von Baul in Bien die Bewilligung gur Sammlung von Geldspenden bei befannten Wohlthatern im Gemeindegebiete von Wien zur Forderung der Bereinszwede ertheilt.

(Fahrordnung für die Große Stadtgutgaffe, Taborftrage und Obere Angartenftrage.)

Republication.

Rundmachung bes Wiener Magiftrates vom 8. Juli 1882, 3. 39534:

Bon dem Magiftrate der f. f. Reichshaupt- und Refidengstadt Bien wird gur Berminderung von Unfällen und Bertehrsftochungen in der Taborftrage im Ginvernehmen mit der f. f. Polizei-Direction der Bertehr des Rohlenfuhrwertes sowohl im beladenen als unbeladenen Buftande, ferner bes schweren Laftenfuhrwertes mit Gifen, Holz, Wein, Getreibe u. bgl. zwischen dem Nordbahnhofe und den nordwestlichen Bororten durch die Große Stadtgutgaffe,

Taborftrage und Obere Angartenftrage bom 15. Juli 1882 angefangen nach beiben Richtungen ganglich unterfagt und angeordnet, dafs berlei Fuhrwerte nur durch bie Rordbahn=, Rordweftbahn= und Ballenfteinftrage über bie Brigittabrude nach beiden Richtungen gu vertehren haben.

Die Dawiderhandelnden werden nach § 116 des Gemeindeftatutes für Wien vom 20. Marg 1850 gur Berantwortung und Strafe gezogen werden.

(Berbot, betreffend den Berfehr der Ben: und Stroh: suhrwerke zu und von den k. k. militär-ärarischen Magazinen in der Florianigasse durch die Lerchenfelder: und Josefftädterftraße.)

Republication.

Rundmachung des Biener Magiftrates vom 13. Juli 1889, 3. 179389:

Bur Berhinderung von Unfällen und Bertehrsftodungen in der Lerchenfelderstraße und in der Josefftadterftraße wird unterfagt, dafs die gu und von den f. f. militar-ararifchen Magazinen in der Florianigaffe verfehrenden Benund Strohfuhrwerte obige Strafen benüten; berlei Fuhrwerte haben ben Weg zu und von diesen Magazinen durch die Florianigasse im VIII. Gemeindebegirte Jofefftadt gu nehmen.

Die Damiderhandelnden werden nach § 116 bes Gemeinbeflatutes für

Bien vom 6. Marg 1850 gur Berantwortung gezogen werden.

35.

(Berbot, betreffend das Befahren eines Theiles der Bernalfer Sauptstrafe durch schweres Fuhrwert.) Republication.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Mai 1895, 3. 67319.

Der Berfehr von Rohlen- und anderem Laftenfuhrwert in ber Strede ber Bernalfer Sauptftrage gwifden ber Burtelftrage und ber Calvarienberg= gaffe ift in beiben Richtungen verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 des Gemeindestatutes für Bien mit Gelbstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreftstrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

gemeinderath:

36.

(Bind: und Schulfrenger für die gu Wien einbezogenen Theile der Gemeinden Ober- und Unter-Laa, Raifer: Chersdorf, Rledering und Aluhof.)

Der Wiener Gemeinderath hat in der Plenarsitung vom 9. April ad 3. 1060 (M. . 3. 5966/XVII) folgenden Beschluss gefasst:

Für die in das Gemeindegebiet von Wien einbezogenen Gebietstheile der ehemaligen Bemeinden Dber- und Unter-Laa, Raifer-Cbersdorf, Rledering und Anhof, beziehungsweise für die dafelbst befindlichen, auf Grund des Gefetes vom 5. Janner 1896, R.-G.-Bl. Rr. 13, hauszinsftenerpflichtigen Bebande find die fur das übrige Gemeindegebiet jeweilig bestimmten, derzeit mit 91/4 fr. per Binsgulben normierten Bins- und Schulfrenzer unter Ge-währung einer zehnjährigen Übergangsperiode in der Weife zu berechnen, dass im Jahre 1898 nur ein Behntel und in jedem folgenden Jahre ein Behntel mehr von diesem Betrage vorgeschrieben, sohin erft im Jahre 1907 das für das fibrige Gemeindegebiet geltende Ausmaß an Bins= und Schulfrengern erreicht werde. Ausgeschloffen von diefer Begunftigung find jene Bebande, welche nach bem Jahre 1897 in bem in Rede ftehenden Gemeindegebiete neu errichtet werben.

37.

(Communale Auszeichnungen.)

Der Biener Gemeinderath hat in seiner Psenarsitzung vom 21. April 1897 ad 3. 2729 (M.-3. 53502/III) den Beschluß gefast, auf persönliche Anfuchen um Berleihung von communalen Auszeichnungen fünftig nicht mehr einzugehen.

Stadtrath:

(Waffermeffer.)

Der Stadtrath hat mit Beschlus vom 29. April 1897, 3. 3534, Nachstehendes angeordnet:

"In jenen Fällen, in welchen bei Abgabe größerer Wafferquantitäten an die Consumenten geaichte Bassermesser entsprechenden Calibers nicht vorhanden sind, sind zwei kleinere Bassermesser entsprechenden Calibers, welche den größeren Bassermesser ersetzen, entsprechend einzubauen und in diesem Falle die Bassermesserente gemäß § 5 der Kundmachung für die Basserabgabe aus der Sochquellenleitung für einen Baffermeffer größeren Calibers gu be-

Henntnis gesetzt, im entsprechenden Falle hievon die Parteien, welche größere Wasserquantitäten aus der Hochquellenleitung beziehen wollen und diesfalls

die Anmelbung erftatten, ju verftandigen.

(Mberlaffung von Turnfalen an Turnvereine.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 5. Mai 1897, 3. 193460/X, den magiftratischen Bezirksämtern Rachstehendes bekanntgegeben:

Bufolge Stadtraths-Beschluffes vom 23. April b. 3., 3. 10112 ex 1896, wurde ber Magiftrat beauftragt, bei ben einlangenden Befuchen um Uberlaffung der Turnfale an Turnvereine in der Folge immer befanntzugeben, ob und welchem Berbande der betreffende Berein angehort.

Sievon wird das magiftratifche Begirtsamt gur gefälligen Danachtung

in die Renntnis gefetzt.

Magistrat:

(Journaldienst in den magistratischen Departements und Amtern während der Gemeinderatheseinungen.)

Magistrats-Director Tach au hat mit Erlass vom 13. Mai 1897, M. D. 3. 1202 ex 1897, an fammtliche Departements und Amtsleiter Nachstehendes befanntgegeben :

Es hat fich bereits öfters ber Fall ereignet, dass mahrend ber Gemeinde= raths. Sitzungen bringend Austunfte über in ber Amtshandlung befindliche ober auch bereits registrierte Acten verlangt wurden, dass jedoch diefelben aus bem Grunde nicht beschafft werden konnten, weil ein Beamter in den betreffenden

Departements nicht anwesend war.

Ich sehe mich daher über Weisung des Magistrats- Präsidiums veranlasst, Guer Bohlgeboren zu ersuchen, bafür Gorge gu tragen, bafs in hintunft in bem Ihrer Leitung unterftehenden Amte (Departement) mahrend ber gangen Dauer der Gemeinderaths-Sitzungen ein Journaldienft gehalten werde, d. i. ein Beamter anwesend ift, um auf Berlangen einen Act beschaffen ober Austunfte ertheilen zu tonnen.

(Buweifung ber Leichen rücksichtlich ber ehemaligen Bororte-Friedhöfe.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 27. April 1897, M. 3. 144339 ex 1896/VIII, den magistratischen Bezirksämtern Rachstehendes befanntgegeben :

Der Biener Stadtrath hat anlästlich ber Borlage non Befuchen um Buertennung der niedrigen Grabstellgebur für eigene Graber auf den Friedhöfen der bestandenen Borortegemeinden mit dem Beschluffe vom 1. April d. 3., 3. 2609, den Magiftrats-Antrag genehmigt, wonach für die Bemeffung der Grabftellgeburen für eigene Graber und Grufte auf jenen Friedhöfen der bestandenen Borortegemeinden, beren Friedhofsordnungen verschiedene Breis= anfate für "Einheimische" und "Fremde" enthalten, die Zuweisung der betreffenden Leiche entscheidend ift.

Für biefe Buweisung in einen Friedhof ift vor allem ber Sterbeort, sobann ber ftanbige Bohnort bes Berftorbenen maggebend.

Es werden daher 3. B. am Bernalfer Friedhofe alle Leichen jener Berfonen gegen Erlag ber niedrigeren Grabstellgebur ju beerdigen fein, welche im Bebiete der früheren Gemeinde Bernals entweder gestorben find oder bafelbft ihren ständigen Bohnort zur Zeit ihres Ablebens hatten, wenn fie auch im letzteren Falle etwa mahrend eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Bezirke, z. B. in einem außerhalb des Bezirkes gelegenen Krankenhause gestorben find.

Dagegen werben alle Leichen von Berfonen, welche weder im Gebiete bon hernals gestorben find, noch bafelbft ihren letten ftanbigen Bohnort

hatten, als "Ortsfremde" zu behandeln fein. Sienach bleibt auch das h. a. Decret vom 15. September 1896, 3. 66696, betreffend die Behandlung jener Personen, welche in einem öffent-

lichen Rrantenhause verftorben find, aufrecht.

Diefe Berftandigung wolle als Rormale behandelt werden.

Das obencitierte Decret bes Magiftrates ddto. 15. September 1896, 3. 66696, ift an die magiftratischen Begirksamter für den XI. bis XIX. Begirt gerichtet und hat nachstehenden Wortlaut:

Anlafslich einer feitens eines magiftratifchen Begirtsamtes geftellten Anfrage wird im Nachhange zum h. ä. Decrete vom 14. December 1891, 3. 474591, bis zur befinitiven Regelung bes Beerdigungsbienstes in den Bezirken XI bis XIX Nachstehendes mitgetheilt:

In dem Falle, wenn eine Berfon, welche ihren ftandigen Bohnort in einem Wiener Gemeindebegirte beziehungsweise Begirtstheile hat, erfrantt und aus irgend einem Grunde in ein Spital überführt wird und dafelbft ftirbt, oder wenn eine folche Berfon ploglich auf der Strafe oder fouft außerhalb bes Spitales vom Tobe ereilt wird, so fann die Beerdigung dieser Leiche auf dem nach dem ständigen Wohnorte zugewiesenen Friedhose erfolgen und ist für die Grabstelle nur die einfache Gebür zu entrichten.

Selbstverständlich ist in solchen Fällen auch die Beerdigung in einem

Schachtgrabe (einfachen Grabe) guläffig.

(Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes: gefetblatte für Ofterreich unter ber Enne im Jahre 1897 publicierten Gefețe und Berordungen.)

A. Reichsgesetblatt.

Dr. 94. Concessionsurfunde vom 3. April 1897 für die Localbahn Manthaufen-Grein.

Mr. 95. Berordnung des Sandelsminifters vom 17. April 1897, betreffend bie Borfdriften gur Berhütung von Bufammenftogen auf Gee.

Dr. 96. Berordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Marg 1897, betreffend die Abgrengung des Competengfreises ber Organe ber ftaatlichen Gultusverwaltung in Ansehung des Gesetzes über die angeren Rechtsverhaltniffe ber ifraelitischen Religions= gesellschaft vom 21. Marg 1890, R.-G.-Bl. Rr. 57.*)

Mr. 97. Berordnung des Sandelsminifteriums im Ginvernehmen mit dem Minifterium des Innern und dem Minifterium für Cultus und Unterricht vom 10. April 1897, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R. B. Bl. Dr. 58, betreffend die Westattung ber gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Rategorien von Bewerben ergangt und theilweife abgeändert wird.*)

Mr. 98. Berordnung des Finangminifteriume vom 16. April 1897 gur Bollziehung bes Gefetes vom 2. Juli 1896, R.- G. Bl. Rr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreiferantheile bei Gefallsübertretungen in Anfehung ber ohne Ginleitung eines Strafverfahrens gu ahndenden Ubertretungen der Befete über Stempel- und unmittelbare Beburen, Offectenumfatiftener und ben Spielfartenflempel.

Erlass des Finanzministeriums Mr. 99. 21. April 1897, womit der Berichleigpreis der bei den f. f. Galinenverwaltungen Ebenfee und Ifcht erzengten Sorte geformten Salzes (Salze briquetten) herabgesetzt wird.

Dr. 100. Berordnung ber Ministerien des Ader. banes, des Innern, der Finangen, des Sandels und ber Gifenbahnen vom 22. April 1897, betreffend die Ginbeziehung des f. f. Nebenzollamtes in Mittelwalde unter die im Anhange gu ber Berordnung vom 15. Juli 1882, R. S. Bl. Nr. 107, bezeichneten Boll-(Gingangs=)Amter.

Dr. 101. Berordnung des Aderbauminifteriums vom 22. April 1897, mit welcher die Berordnungen vom 20. De= cember 1885, R. & Bl. Rr. 5 ex 1886, beziehungsweise vom 14. Marg 1893, R.-G.-Bl. Rr. 35, betreffend bie an Geite ber politischen Landesftellen und

^{*)} Ericheint in Diefer Rummer ber "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.

des Aderbauministeriums als fachliche Beirathe in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Commissionen bezüglich Niederösterreichs im Ginvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschuffe abgeandert werden.*)

- Mr. 102. Rundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. März 1897, womit die Gintragung der dreiclassigen städtischen höheren Handelsschule in Profinit in das Berzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Ginjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verslautbart wird.
- Mr. 103. Berordnung des Finanzministeriums vom 15. April 1897, betreffend die Theilung der Steueradministration in Brag in zwei Steueradministrationen.
- Mr. 104. Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die 3oll-behandlung von Selenschlamm.
- Mr. 105. Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Barenverzeichnisses zum Zolltarise beim Schlagworte "Hite und Kappen".
- Mr. 106. Berordnung der Ministerien der Finangen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die Boll-behandlung von Bariumsuperoryd.
- Rr. 107. Berordnung der Ministerien der Finangen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen beim Schlagworte "Architektenleinwand" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.
- Rr. 108. Bollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Rr. 220, betreffend bie birecten Bersonalsteuern. IV. Hauptstud, betreffend bie Bersonaleinkommensteuer und Besoldungestener von höheren Dienstbezügen.
- Rr. 109. Bollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die birecten Personalstenern. V. Hauptstud, betreffend Strafbestimmungen.
- Rr. 110. Bollzugsvorichrift zum Gefetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Rr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. VI. Hauptstud, betreffend allgemeine Bestimmungen.
- Rr. 111. Berordnung der Ministerien für Ackersbau, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 20. April 1897, womit Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 144, über die zum Zwecke der Bodensverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorations = Darlehen) erlassen werden.
- Rr. 112. Berordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird.
- Mr. 113. Berordnung des Justigministers vom 5. Mai 1897, womit in Betreff der Anwendung der neuen Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz Übergangsbestimmungen erlassen werden.
- Rr. 114. Berordnung des Juftigminifters vom 5. Mai 1897, womit erganzende Bestimmungen für die Behandlung der Geschäfte bei ben Staatsamvaltschaften getroffen werden.
- Rr. 115. Berordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897 über die Anwendung der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.=Bl. Nr. 79, in den Bersachbuchländern (Bersachbuch-verordnung).
- Rr. 116. Berordnung der Minister der Justig, des Innern und des Ackerbaues vom 5. Mai 1897, betreffend die Mitwirkung der landesfürstlichen politischen und Bergbehörden und der Gemeinden bei Anlegung, Berichtigung und Ergänzung der amtlichen Berzeichnisse der Zwangsverwalter.
 - *) Ericheint in diefer Rummer ber "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.

- Rr. 117. Rundmachung des Finanzministeriums vom 24. April 1897, betreffend die Beranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbstener.
- Rr. 118. Berordnung des Justizministeriums vom 30. April 1897, betreffend die Activierung des Kreisgerichtes Stryj in Galizien.
- Rr. 119. Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, sowie des Eisenbahnministeriums vom 10. Mai 1897, durch welche die mit der Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 177) erlassenen Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 132), betreffend die Statistit des aus-wärtigen Handels, theilweise abgeändert und ergänzt werden.
- Mr. 120. Handelsconvention vom 21. (9.) December 1896 zwischen der österreichisch = ungarischen Monarchie und Bulgarien.
- Rr. 121. Rundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. April 1897, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Linz nach Urfahr und von da auf den Pöstlingberg.

B. Landesgesethblatt.

- Rr. 24. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 13. April 1897, 3. 24585, betreffend die Abanderung der §§ 4, 6, 8 und 9 der für den Curort Baden bestehenden Eurtagordnung.
- Rr. 25. Berordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1897, womit die im II. Abschnitte unter B I der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, enthaltenen Bestimmungen für die Ansände bei der Stadt Stein außer Kraft gesetzt werden.
- Rr. 26. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Öfterreich unter der Enns vom 24. April 1897, 3. 25848, womit für die Donaulande bei der Stadt Stein neue Bestimmungen getroffen werden.
- Rr. 27. Gefet vom 14. April 1897, wirtsam für das Erzheizogthum Öfterreich unter ber Enns, hetreffend die Regulierung des Böbernbaches oberhalb Kirchschlag sammt Berbauung der Wildbache bei Krumbach.
- Mr. 28. Gefetz vom 14. April 1897, wirtsam für bas Erzherzogthum Ofterreich unter ber Enns, betreffend die Ausführung von Rachtragsarbeiten an ben Bildbachverbauungen im Pittengebiete.
- Rr. 29. Gefetz vom 18. April 1897, womit der Stadtgemeinde Mödling die Bewilligung zur Ginhebung einer Mufit- und Berschönerungstage ertheilt wird.
- Mr. 30. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. April 1897, 3. 38772, betreffend den Bertauf des dem Wiener Bürgerspitalsfonde gehörigen Hauses im ersten Wiener Gemeindebezirk Kärnthnerstraße Orientierungsnummer 24, Neuer Markt Orientierungsnummer 4.
- Rr. 31. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1897, 3. 43032, betreffend die den Gemeinden Floridsborf und St. Pölten ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinsfrenzern.
- Rr. 32. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Mai 1897, 3. 44001, betreffend die Einhebung von Bierbeziehungsweise Brantwein-Consumaussagen in den Gemeinden Krems, Poysborf und Floridsdorf.